



*Landesgesetz u. Industrie*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

*1.14/ME*

Geschäftszahl 91.511/6-IX/1/91

Rat Dr. Einfalt/5553

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1017 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl. <i>1</i>	-GE/19 <i>92</i>
Datum <i>13.1.1992</i>	
Verteilt <i>17.11.1992</i>	<i>Me</i>

Betreff: Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes  
und eines Ingenieur- und Architekten-  
kammergesetzes; Begutachtungsverf.

*L. Wirsberger*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, beigeschlossen die Entwürfe eines Ziviltechnikergesetzes und eines Ingenieur- und Architektenkammergesetzes samt Erläuterungen mit der Einladung zur Begutachtung zu übermitteln.

Sollte bis zum 18.3.1992 eine schriftliche Stellungnahme nicht einlangen, wird angenommen werden, daß der Entwurf aus do. Sicht zu keinen Bemerkungen Anlaß gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 14. November 1991  
Für den Bundesminister:  
Dipl.-Ing.Dr.techn. Putz

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Signature]*

## Verteiler

An die (den, das)

Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
Parlamentsdirektion  
Rechnungshof  
Volksanwaltschaft  
Verwaltungsgerichtshof  
Bundeskanzleramt - Sekt. IV, V, VI u. VII  
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
Bundesministerium für Finanzen  
Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
Bundesministerium für Inneres  
Bundesministerium für Justiz  
Bundesministerium für Landesverteidigung  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Bundesministerium für Unterricht und Kunst  
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Amt der Wiener Landesregierung  
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der  
Niederösterreichischen Landesregierung  
Österreichischen Städtebund  
Österreichischen Gemeindebund  
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
Österreichischen Arbeiterkammertag  
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
Österreichischen Landarbeiterkammertag  
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
Bundesingenieurkammer  
Österreichische Hochschülerschaft  
Bundeskonzferenz der Kammern der freien Berufe  
Vereinigung Österreichischer Industrieller  
Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Österreichische Rektorenkonferenz  
Österreichischen Bundesjugendring  
Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
Vereinigung österr. Richter  
Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein  
Verband österr. Ingenieure  
Österreichische Notariatskammer  
Zentralausschuß für Hochschullehrer

16.12.1991

## E n t w u r f

### Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 1991 - ZTG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### 1. Abschnitt

#### Ziviltechniker

##### Begriff

§ 1. (1) Ziviltechniker sind natürliche Personen, die auf technischen, naturwissenschaftlichen, montanistischen Fachgebieten oder auf Fachgebieten der Bodenkultur, auf Grund einer vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verliehenen Befugnis, freiberuflich tätig sind.

(2) Ziviltechniker werden eingeteilt in:

1. Architekten,
2. Zivilingenieure.

##### Befugnisse

§ 2. Ziviltechnikerbefugnisse werden für Fachgebiete verliehen, die Gegenstand eines Diplomstudiums einer technischen oder naturwissenschaftlichen oder montanistischen oder einer Studienrichtung der Bodenkultur an einer inländischen Universität sind.

§ 3. (1) Ziviltechniker sind, sofern bundesgesetzlich nicht eine besondere Berechtigung gefordert wird, auf dem gesamten Fachgebiet ihrer Befugnis zur Erbringung von planenden, prüfenden, beratenden, koordinierenden und treuhänderischen Leistungen, insbesondere zur Vornahme von Messungen, zur Erstellung von Gutachten, zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts, ferner zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen, berechtigt.

(2) Ziviltechniker sind berechtigt, im Rahmen ihrer Befugnis öffentliche Urkunden (§§ 292, Zivilprozeßordnung, RGrBl.Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 706/1990). über die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen und Vorgänge zu errichten.

(3) Ziviltechniker sind im Rahmen ihrer Fachgebiete zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt.

(4) Die zur Berufsausübung der Ziviltechniker zählenden Tätigkeiten unterliegen nicht der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4. (1) Die Befugnis eines Ziviltechnikers ist zu verleihen, wenn die für ihre Ausübung erforderliche fachliche Befähigung vorliegt.

(2) Von der Verleihung einer Befugnis sind Personen ausgeschlossen:

1. die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind,
2. über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre eröffnet oder mangels hinreichenden Vermögens nicht eröffnet worden ist,
3. denen die Befugnis aberkannt wurde, es sei denn, gemäß § 15 Abs.2 Z 1,

4. die aus dem öffentlichen Dienst auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen wurden,
5. die eine Berechtigung zur gewerbsmäßigen Ausführung von einschlägigen Arbeiten auf dem angestrebten Fachgebiet besitzen,
6. die nicht über die zur Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

#### Fachliche Befähigung

§ 5. (1) Die fachliche Befähigung (§ 4 Abs. 1) ist nachzuweisen durch:

1. die Absolvierung des der angestrebten Befugnis entsprechenden Studiums,
2. die praktische Betätigung,
3. die erfolgreiche Ablegung der Ziviltechnikerprüfung.

(2) Studienabschlüsse an ausländischen Universitäten bedürfen der Nostrifizierung gemäß § 40 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr.177/1966, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6.(1) Die Voraussetzung gemäß § 5 Z 1 ist erfüllt, wenn die absolvierte Studienrichtung dem Fachgebiet entspricht, für das eine Befugnis angestrebt wird.

(2) Außerdem ist die Voraussetzung gemäß § 5 Z 1 für das Fachgebiet Architektur durch den erfolgreichen Abschluß der Studienrichtung Innenarchitektur erfüllt.

### Praktische Betätigung

§ 7. (1) Die praktische Betätigung ( § 5 Z 2 ) muß geeignet sein, die für die Ausübung der Befugnis erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Sie muß eine Zeit von mindestens drei Jahren nach Abschluß des Studiums ( § 5 Z 1 ) umfassen.

(2) Von der praktischen Betätigung gemäß Abs.1 ist mindestens ein Jahr im Dienstverhältnis zu einem Ziviltechniker mit einer Befugnis für das angestrebte oder ein verwandtes Fachgebiet zurückzulegen; dies gilt nicht, wenn solche Befugnisse nicht oder nur in so geringer Zahl ausgeübt werden, daß billigerweise ein solches Dienstverhältnis nicht gefordert werden kann.

### Ziviltechnikerprüfung

§ 8. (1) Die Ziviltechnikerprüfung ( § 5 Abs. 1 Z 3 ) kann nach Absolvierung der geforderten praktischen Betätigung (§ 7) abgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung ist unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei der Ingenieur- und Architektenkammer zu stellen, in deren Bereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat, mangels eines inländischen Wohnsitzes bei der Ingenieur- und Architektenkammer seiner Wahl. Die Ingenieur- und Architektenkammer entscheidet über die Zulassung. Wird dem Antrag auf Zulassung nicht stattgegeben, kann das Rechtsmittel der Berufung ergriffen werden, über die der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu entscheiden hat. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, in der jeweils geltenden Fassung, ist auch auf das Verfahren vor der Ingenieur- und Architektenkammer anzuwenden.

(3) Die Gegenstände der Ziviltechnikerprüfung sind:

1. Österreichisches Verwaltungsrecht,
2. Betriebswirtschaftslehre,

3. Berufsrecht,
4. Standesrecht.

§ 9. (1) Zur Durchführung der Ziviltechnikerprüfung werden vom Landeshauptmann Prüfungskommissionen bestellt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Beamten des höheren Verwaltungsdienstes, von denen einer den Vorsitz führt, sowie einem seine Befugnis ausübenden Ziviltechniker des den Gegenstand der Prüfung bildenden oder eines verwandten Fachgebietes.

(3) Den Umfang der zu prüfenden Gegenstände sowie Bestimmungen über das Prüfungsverfahren hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festzusetzen.

In dieser Verordnung sind auch die Prüfungsgebühren in einer dem Prüfungsumfang, dem Zeitaufwand und dem mit der Prüfung verbundenen Sachaufwand entsprechenden Höhe festzusetzen.

§ 10. (1) Die Prüfung ist mündlich und öffentlich vorzunehmen.

(2) Gegen den Beschluß der Prüfungskommission ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

#### Verleihung der Befugnis

§ 11. (1) Die Befugnis wird über Antrag vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der Ingenieur- und Architektenkammer für einen bestimmten Sitz der Kanzlei verliehen.

(2) Bewerber um die Verleihung einer Befugnis haben den Antrag unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen bei der Ingenieur- und Architektenkammer, in deren Bereich der Sitz der Kanzlei begehrt wird, einzubringen. Diese hat den Antrag binnen drei

Monaten unter Anschluß eines Gutachtens an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten weiterzuleiten, der darüber entscheidet.

§ 12. (1) Die Ziviltechniker haben vor dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder einem von diesem ermächtigten Landeshauptmann einen Eid folgenden Wortlauts zu leisten: "Ich schwöre, daß ich die Gesetze und die für meinen Wirkungskreis gültigen Vorschriften einhalten, die Pflichten meines Berufes gewissenhaft erfüllen und die mir anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen besorgen werde."

(2) Vor Ablegung des Eides darf die Befugnis nicht ausgeübt werden.

#### Ausübung der Befugnis

§ 13. (1) Den Ziviltechnikern ist jede Tätigkeit untersagt, die mit der Ehre und Würde des Standes unvereinbar ist oder durch welche die Vertrauenswürdigkeit bei der Führung ihrer Geschäfte oder die Glaubwürdigkeit ihrer urkundlichen Ausfertigungen erschüttert werden kann.

(2) Beurkundungen dürfen nicht vorgenommen werden:

1. in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind,
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen,
3. bei Vorliegen von Gründen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(3) Die Befugnis eines Ziviltechnikers darf während der Dauer eines öffentlichen Dienstverhältnisses des Dienststandes weder verliehen noch ausgeübt werden.

(4) Während der Dauer eines privaten Dienstverhältnisses darf die Befugnis eines Ziviltechnikers nicht ausgeübt werden, sofern es sich nicht um ein Dienstverhältnis zu einer Ziviltechnikergesellschaft handelt, in welcher der Ziviltechniker selbst Gesellschafter ist.

(5) Der Eintritt in den öffentlichen oder privaten Dienst, sofern es sich nicht um ein Dienstverhältnis zu einer Ziviltechnikergesellschaft handelt, in welcher der Ziviltechniker selbst Gesellschafter ist, hat das Ruhen der Befugnis zur Folge und ist der Ingenieur- und Architektenkammer vom Ziviltechniker binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(6) Von den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sind Personen ausgenommen, die ausschließlich als Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten tätig sind.

§ 14. (1) Die Urkunden gemäß § 3 Abs. 2 müssen vom Ziviltechniker unter Beidruck des Siegels gefertigt werden und haben das Datum und die fortlaufende Zahl des chronologischen Verzeichnisses zu enthalten. Sie sind in chronologische Verzeichnisse einzutragen.

(2) Die chronologischen Verzeichnisse sind als Beweismittel aufzubewahren und haben zu enthalten:

1. die fortlaufende Geschäftszahl, das Datum der Ausfertigung, Name und Anschrift der Partei,
2. den Gegenstand,
3. allfällige Anmerkungen.

(3) Die Ausübung der Befugnis ist im gesamten Bundesgebiet zulässig.

(4) Der Ziviltechniker hat die Verlegung des Sitzes der Kanzlei der Ingenieur- und Architektenkammer, deren Mitglied er ist, bei Verlegung in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Kammer auch dieser, innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

#### Erlöschen, Aberkennung und Ruhen der Befugnis

§ 15. (1) Die Befugnis erlischt:

1. durch den dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bekanntgegebenen Verzicht,
2. durch die rechtskräftige Verurteilung wegen einer aus Gewinnsucht begangenen gerichtlich strafbaren Handlung oder durch die rechtskräftige Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener sonstiger gerichtlich strafbarer Handlungen, es sei denn, daß die Rechtsfolgen nachgesehen worden sind,
3. durch den Verlust der Eigenberechtigung,
4. durch die Eröffnung des Konkurses oder deren Abweisung mangels hinreichenden Vermögens,
5. durch die rechtskräftige Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes der Befugnis.

(2) Die Befugnis ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten abzuerkennen:

1. wenn nachträglich festgestellt wurde, daß eines der Erfordernisse für die Erlangung der Befugnis gemäß § 4 zur Zeit der Verleihung der Befugnis nicht erfüllt war,

2. auf Antrag des Landeshauptmannes, wenn bei der Ausübung der Befugnis Mängel festgestellt wurden, aus denen hervorgeht, daß die notwendige fachliche Eignung zur Ausübung der Befugnis mangelt.

(3) Das Erlöschen der Befugnis ist durch Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festzustellen.

(4) Bescheide gemäß Abs. 2 und 3 sind der zuständigen Ingenieur- und Architektenkammer zur Kenntnis zu bringen.

(5) Das Erlöschen sowie die Aberkennung der Befugnis sind auf Kosten der zuständigen Ingenieur- und Architektenkammern durch den Landeshauptmann im Amtsblatt des in Betracht kommenden Bundeslandes zu verlautbaren.

(6) Ziviltechniker können jederzeit nach Ablegung des vorgeschriebenen Eides ihre Befugnis ruhen lassen. Sie haben dies der Ingenieur- und Architektenkammer innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Wiederaufnahme der Ausübung der Befugnis ist vorher der Ingenieur- und Architektenkammer schriftlich anzuzeigen.

§ 16. Die Strafgerichte sind verpflichtet, rechtskräftige Verurteilungen von Ziviltechnikern dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen.

### Siegel

§ 17. (1) Architekten und Zivilingenieure haben ein Siegel zu führen, das das Bundeswappen der Republik Österreich, den Vor- und Zunamen, akademische Grade, die verliehene Befugnis unter Beifügung des Fachgebietes und den Sitz der Kanzlei zu enthalten hat. Ferner kann das Siegel ehrenhalber verliehene akademische Grade und Berufstitel enthalten.

(2) Vor der Eidesablegung ist die Genehmigung der Form des Siegels zu erwirken.

Die Genehmigung der Form des Siegels wird von der Ingenieur- und Architektenkammer nach Überprüfung der vorzulegenden Zeichnung erteilt. Hierüber ist eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Der Ziviltechniker hat das Siegel vor der Benützung durch Unbefugte zu schützen. Der Verlust des Siegels ist der Ingenieur- und Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ziviltechniker sind berechtigt, auf Geschäftspapieren neben der Angabe über die verliehene Befugnis das Bundeswappen zu führen.

#### Legitimation

§ 18. Jedem Ziviltechniker ist durch die Ingenieur- und Architektenkammer eine mit dem Siegel der Ingenieur- und Architektenkammer versehene Lichtbildlegitimation auszustellen, welche den Namen und Sitz der Kanzlei, die Adresse sowie die Geburtsdaten des Inhabers, dessen eigenhändige Unterschrift und die Art der verliehenen Befugnis zu enthalten hat.

## 2. Abschnitt

### Ziviltechniker-Gesellschaften

#### Gesellschaftszweck

§ 19. (1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dürfen Ziviltechniker zum ausschließlichen Zweck dauernder, gemeinsamer Ausübung des Ziviltechnikerberufes eingetragene Erwerbsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften mit eigener, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verliehener Befugnis bilden (Ziviltechniker-Gesellschaften).

(2) Ziviltechniker-Gesellschaften üben selbst den Beruf des Ziviltechnikers aus.

### Befugnis

§ 20. (1) Die Befugnis wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Antrag der Gesellschaft für einen bestimmten Sitz verliehen. Gesellschaften, die ihre Rechtspersönlichkeit erst durch spätere Eintragung in das Firmenbuch erlangen, sind im Verfahren über die Verleihung der Befugnis parteifähig und von den vorgesehenen Organen zu vertreten.

(2) Die Befugnis ist zu verleihen, wenn:

1. die Ziviltechniker-Gesellschaft zumindest rechtsfähig im Sinne des § 124 Handelsgesetzbuch, dRGBI. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, ist,
2. sämtliche Inhalte der beantragten Gesellschaftsbefugnis durch ausgeübte Befugnisse von geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Ziviltechnikern (§ 1), die Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder sind, abgedeckt sind,
3. der Gesellschaftsvertrag nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widerspricht.

(3) Ohne Nachweis der Befugnis dürfen Ziviltechniker-Gesellschaften nicht ins Firmenbuch eingetragen werden.

§ 21. Die Befugnis erlischt:

1. mit Verlust der Rechtsfähigkeit (§ 20 Abs. 2 Z 1),
2. drei Monate nach dem Wegfall einer der für die Erteilung vorausgesetzten Befugnisse (§ 20 Abs. 2 Z 2), sofern sie nicht innerhalb dieser Frist ersetzt wird,

3. durch Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widersprechen.

§ 22. Das Erlöschen der Befugnis der Ziviltechniker-Gesellschaft ist durch Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten festzustellen.

#### Sitz und Firma

§ 23. (1) Ziviltechniker-Gesellschaften müssen ihren Sitz in Österreich am Kanzleisitz eines der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder haben.

(2) Ziviltechniker-Gesellschaften müssen ihrer Firma den Zusatz "Ziviltechniker-Gesellschaft" unter Beachtung der allgemeinen firmenrechtlichen Bestimmungen beifügen. Das Wort "Ziviltechniker" darf mit "ZT" abgekürzt werden.

(3) Das Wort "Ziviltechniker" darf nur der Firma einer berufsbefugten Ziviltechniker-Gesellschaft beigefügt werden (§ 19).

#### Gesellschafter

§ 24. (1) Zumindest zwei Gesellschafter einer Ziviltechniker-Gesellschaft müssen Ziviltechniker mit ausgeübter Befugnis sein.

(2) Gewerbetreibende, deren Tätigkeit der Befugnis einer Ziviltechniker-Gesellschaft fachlich entspricht, sowie geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Gesellschafter oder leitende Angestellte solcher Gewerbetreibenden dürfen nicht Gesellschafter dieser Ziviltechniker-Gesellschaft sein.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 findet keine Anwendung auf Tätigkeiten, die Gegenstand des konzessionierten Gewerbes eines Technischen Büros (§ 171a Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, in der jeweils geltenden Fassung) sind.

(4) Ziviltechniker dürfen zur gleichen Zeit nur Gesellschafter einer Ziviltechniker-Gesellschaft sein.

(5) Eine Ziviltechniker-Gesellschaft darf nicht Gesellschafter einer anderen Ziviltechniker-Gesellschaft sein.

#### Treuhandverbote

§ 25. Ausübende Ziviltechniker müssen ihre Gesellschafterstellung im eigenen Namen und für eigene Rechnung innehaben und ausüben. Die treuhändige Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten ist unzulässig.

#### Organisationsgrundsätze

§ 26. (1) Geschäftsführung und Vertretung der Ziviltechniker-Gesellschaft müssen Gesellschaftern mit ausgeübter Befugnis vorbehalten sein. In Geschäftsfällen, in denen fachverschiedene Befugnisse mehrerer Ziviltechniker erforderlich sind, hat der Gesellschaftsvertrag einschlägig befugte Geschäftsführer jedenfalls zu gemeinsamem Handeln zu verpflichten.

(2) Über Fragen der Berufsausübung der Ziviltechniker-Gesellschaft entscheiden in den jeweils zuständigen Gesellschaftsorganen ausschließlich die Gesellschafter mit ausgeübter Befugnis nach Köpfen. Gegen den Willen jener Gesellschafter, die über die für den Gegenstand der Entscheidung fachlich einschlägige Befugnis verfügen, darf keine Entscheidung getroffen werden.

(3) Berufsfremde Gesellschafter sind zur Einhaltung der Landesregeln vertraglich zu verpflichten.

(4) Sofern Ziviltechniker-Gesellschaften eingetragene Erwerbsgesellschaften sind, dürfen Gesellschafter, die keine ausgeübte Befugnis haben, nur Kommanditisten sein.

(5) Sofern Ziviltechniker-Gesellschaften Aktiengesellschaften sind, hat die Satzung ausschließlich Namensaktien vorzusehen. Die Übertragung der Aktien ist an die Zustimmung der Hauptversammlung zu binden. Die Hauptversammlung ist zu verpflichten, der Übertragung nur unter Beachtung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der Landesregeln zuzustimmen.

#### Anwendung der Bestimmungen des 1. Abschnittes

§ 27. Die Bestimmungen der § 11, § 13 Abs. 1 und 2 Z 3, § 14, § 15 Abs. 1 Z 1 und 4, Abs.2 bis 4, sowie § 17 Abs.2 und 3 sind auf Ziviltechniker-Gesellschaften anzuwenden. § 17 Abs.1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Siegel das Wappen der Republik Österreich, die Firma, die Fachgebiete und den Sitz zu enthalten hat.

### 3. Abschnitt

#### Strafbestimmungen

##### Schutz von Berufsbezeichnungen

§ 28. Die Bezeichnungen "Ziviltechniker", "Architekt", "Ingenieurkonsulent" und "Zivilingenieur" dürfen von Personen, denen eine entsprechende Befugnis nicht verliehen wurde, nicht geführt werden.

##### Unzulässige Berufsausübung

§ 29. Wer

1. gewerbsmäßig Tätigkeiten verrichtet, zu denen er nicht aufgrund dieses Bundesgesetzes oder aufgrund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen berechtigt ist,
2. unberechtigt die Bezeichnung "Ziviltechniker-Gesellschaft"

("ZT-Gesellschaft") oder die im § 28 angeführten Bezeichnungen führt,  
ist - sofern andere Vorschriften keine strengere Strafe vorsehen - mit einer Geldstrafe bis 30.000 S zu bestrafen. Die Dauer der im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu bestimmenden Arreststrafe darf sechs Wochen nicht übersteigen.

#### 4. Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### Übergangsbestimmungen

§ 30. (1) Die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliehenen Befugnisse bleiben in dem zum Zeitpunkt der Verleihung bestandenen Berechtigungsumfang aufrecht.

(2) Insbesondere sind nach Maßgabe des Abs. 1 Zivilingenieure weiterhin zu ausführenden Tätigkeiten sowie zur Ausübung ihrer Befugnis während der Dauer eines privaten Dienstverhältnisses und Ingenieurkonsulenten zur weiteren Führung der Bezeichnung "Ingenieurkonsulent" berechtigt.

##### Inkrafttreten

§ 31. Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... in Kraft. Mit Ablauf des ..... tritt das Ziviltechnikergesetz, BGBl.-Nr.146/1957 außer Kraft.

##### Vollziehung

§ 32. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 16 der Bundesminister für Justiz, betraut.

## E N T W U R F

Bundesgesetz über die Ziviltechniker  
(Ziviltechnikergesetz 1991)

## V O R B L A T T

Probleme:

- \* Nach den derzeit geltenden Vorschriften ist die Ausübung der Ziviltechnikerbefugnis in der Rechtsform einer Gesellschaft nur in der Form einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft (§§ 117 ff ABGB) möglich.
- \* Die Erlangung einer Ziviltechnikerbefugnis ist an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gebunden.
- \* Die derzeit geltende Einteilung der Befugnisse entspricht nicht mehr den geänderten Verhältnissen.

Ziele:

- \* Freie Gesellschaftsbildung zur Ausübung des Berufes eines Ziviltechnikers.
- \* Anpassung des Ziviltechniker-Rechts an die EG-Richtlinien.
- \* Flexible Regelung bei der Bestimmung der Fachgebiete, für die eine Ziviltechnikerbefugnis verliehen wird.
- \* Deregulierung
- \* Straffung des Ablaufes des Verwaltungsverfahrens.

Kosten: keine

Alternativen: keine

EG-Konformität: gegeben

## E R L Ä U T E R U N G E N

## ALLGEMEINER TEIL

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG sind die Kompetenztatbestände "Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen" in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Das Berufsrecht der Ziviltechniker wird durch das derzeit geltende Bundesgesetz vom 18. Juni 1957, BGBl.Nr. 146, zuletzt novelliert durch das Bundesgesetz vom 1. März 1978, BGBl.Nr. 143, geregelt.

Diesem Bundesgesetz zufolge, ist die Ausübung der Befugnis eines Ziviltechnikers in der Rechtsform einer Gesellschaft nur in der Form einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft zweifelsfrei zulässig.

Dieser Umstand wurde von den Ziviltechnikern sowohl hinsichtlich des Planungsexports, als auch hinsichtlich der fehlenden Risikobegrenzung als ein wesentlicher beruflicher Nachteil erachtet.

Demzufolge wurde dem Bedürfnis der Ziviltechniker nach Ausübung ihrer Befugnis im Rahmen von rechtlich selbständigen Gesellschaften durch den vorliegenden Entwurf Rechnung getragen.

Nach den Bestimmungen des derzeit geltenden Ziviltechnikergesetzes ist zur Erlangung einer Ziviltechniker-Befugnis die österreichische Staatsbürgerschaft erforderlich.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des EWG-Vertrages (Artikel 7), wurde dieses Erfordernis in den vorliegenden Entwurf vorsorglich nicht mehr aufgenommen.

Im geltenden Ziviltechnikergesetz ist für die Erlangung einer Befugnis u.a. eine mindestens fünfjährige, nach Abschluß der Studien absolvierte Praxis, erforderlich.

Ein Vergleich mit den Ausbildungsvoraussetzungen für die "Technischen Freien Berufe" in den europäischen, insbesondere in den EG-Mitgliedsstaaten läßt das Erfordernis einer fünfjährigen Praxis als unangemessen hoch erscheinen.

Demzufolge wurde im vorliegenden Entwurf die nachzuweisende Praxis unter Betonung des qualitativen Aspekts verkürzt.

Diese Neuerung wird unter anderem den Zugang zur Ausübung des Berufes eines Ziviltechnikers erleichtern, womit dem in der Erklärung der Bundesregierung abgegebenen Bekenntnis zur Liberalisierung im Bereich der Freien Berufe Rechnung getragen wurde.

## B E S O N D E R E R T E I L

Zu § 1: Diese Bestimmung enthält eine Definition des Ziviltechnikers.

Zu § 2: Ziviltechnikerbefugnisse werden für jene Fachgebiete verliehen, für die technische, naturwissenschaftliche, montanistische oder Studienrichtungen der Bodenkultur an inländischen Universitäten vorgesehen sind.

Zu § 3: Die neue Regelung des Inhaltes und Umfanges der Befugnis stellt eine Entflechtung und Präzisierung der bisherigen Bestimmung dar. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Bestimmung tritt nicht ein.

Zur Beurteilung der Frage, was unter dem "gesamten Fachgebiet" zu verstehen ist, sind die jeweiligen Studienordnungen und das durch sie vermittelte Maß an Kenntnissen heranzuziehen.

Überdies wird ausdrücklich das Recht zur Übernahme von "Generalplanungsaufträgen" normiert. Der Ziviltechniker als Generalplaner erbringt die Organisation der Errichtung eines (Bau)Werkes und handelt als Generaltreuhänder im eigenen Namen.

Für die Erbringung von Planungsleistungen, die nicht durch den Befugnisinhalt des "Generalplaners" abgedeckt sind, hat er sich anderer Befugter zu bedienen.

Abs. 2 stellt klar, daß die Urkundstätigkeit der Ziviltechniker ausschließlich Zeugnisurkunden (Beweisurkunden) zum Gegenstand hat.

Abs. 3 normiert, daß nunmehr Ziviltechniker - unbeschadet der in der Übergangsbestimmung enthaltenen Regelung betreffend die ausführende Tätigkeit von Zivilingenieuren - zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt sind, womit dem Selbstverständnis der

Ziviltechniker als von der Ausführung unabhängige Planer entsprechen wird.

Die Trennung der Planung von der Ausführung ist zur Hintanhaltung von Interessenskonflikten unbedingt erforderlich.

Zu § 6 (1): Als Studiennachweise kommen nur Diplomstudien, nicht jedoch Kurz- oder Aufbaustudien in Betracht.

Zu § 7: Die praktische Betätigung kann als befugter "Selbständiger" oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses zurückgelegt werden. Sie ist anrechenbar, wenn sich der Befugniswerber seiner Vorbereitung auf den angestrebten Beruf eines Ziviltechnikers voll widmete. Der Befugniswerber muß mindestens ein Jahr im Dienstverhältnis zu einem Ziviltechniker des angestrebten oder eines verwandten Fachgebietes zurücklegen, da diese Tätigkeit am geeignetsten erscheint, die für die Ausübung des Berufes eines Ziviltechnikers erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Zu den §§ 8 bis 10: Die Bestimmungen über die Ziviltechnikerprüfungen sehen vor, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten näheres durch Verordnung zu bestimmen hat.

Zu den §§ 11 bis 13: Die Verleihung der Befugnis erfolgt über Antrag, der bei der Ingenieur- und Architektenkammer einzubringen ist, in deren örtlichem Bereich der Sitz der Kanzlei angestrebt wird. Die Kammer hat eine gutachtliche Stellungnahme über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befugnisverleihung anzuschließen. § 13 enthält Einschränkungen bezüglich der Ausübung der verliehenen Befugnis bzw. das Verbot, eine Befugnis während der Dauer eines öffentlichen Dienstverhältnisses des Dienststandes zu verleihen.

Zu § 15: Die Bestimmungen über das Erlöschen, die Aberkennung und das Ruhen der Befugnis entsprechen den bereits bisher geltenden Regelungen.

Zu § 19: Die Ausübung des Ziviltechnikerberufes durch Gesell-

schaften wird ermöglicht. Die Gesellschaft selbst wird nicht Ziviltechniker. Die möglichen Gesellschaftsformen sind ausdrücklich angeführt: die Offene Erwerbsgesellschaft (OEG), die Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft. Personengesellschaften des Handelsrechtes kommen nicht in Betracht, weil für sie der Betrieb eines Vollhandelsgewerbes Voraussetzung ist.

Näheres enthalten die folgenden Bestimmungen.

Zu § 20: Die Gesellschaften haben eine Befugnis zu beantragen, für deren Verleihung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig ist. Der Antrag ist bei der Ingenieur- und Architektenkammer einzubringen. Die Bestimmungen des § 11 sind anzuwenden.

Die Befugnis ist unter der aufschiebenden Bedingung der nachfolgenden Eintragung ins Firmenbuch zu verleihen. Deshalb muß den Gesellschaften, die erst aus der Eintragung Rechtspersönlichkeit gewinnen, Parteistellung in Verwaltungsverfahren zuerkannt und ihre Vertretung geregelt werden.

Im Absatz 2 wird klargestellt, daß die Gesellschaftsbefugnis nur jene Fachgebiete umfassen kann, für die den geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschaften eine Befugnis verliehen wurde.

Zu §§ 21 und 22: Die Befugnis erlischt, wenn eine der im § 20 Abs. 2 normierten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Für den Fall des Verlustes der Befugnis oder des Ausscheidens eines Ziviltechnikers, dessen Befugnis für den Umfang der Gesellschaftsbefugnis maßgeblich war, soll diese nicht sofort erlöschen, sondern die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten einen Ersatzgesellschaftler zu finden. Gelingt dies nicht, erlischt nach Ablauf dieser Frist die gesamte Gesellschaftsbefugnis. Es steht den übrigen Gesellschaften frei, eine neue - verringerte - Befugnis zu beantragen.

Das Erlöschen ist von der auch für die Verleihung der Befugnis zuständigen Behörde durch Bescheid festzustellen.

Zu § 23: Die Bestimmung des Absatz 1 soll gewährleisten, daß wenigstens ein geschäftsführungs- und vertretungsbefugter Gesellschafter am Sitz der Gesellschaft die Geschäfte führt. Davon nicht betroffen ist die Frage, ob der (oder die) Gesellschafter neben der Tätigkeit für die Gesellschaft auch im Rahmen seiner (ihrer) eigenen (Einzel-)Befugnis tätig werden. Eine Regelung darüber kann im Gesellschaftsvertrag getroffen werden.

Die Gesellschaft muß in ihrer Firma den Zusatz "Ziviltechniker-Gesellschaft" führen. Anderen als solchen Gesellschaften, etwa Kanzleigemeinschaften von Ziviltechnikern, die nicht berufsbefugt sind, ist die Führung untersagt.

Zu § 24: Die "gemeinsame" Ausübung des Ziviltechnikerberufes (§ 19 Abs. 1) setzt schon voraus, daß sich mindestens zwei Ziviltechniker zu einer Gesellschaft zusammenschließen. Die Bestimmung des Abs. 1 soll dies klarstellen.

Der Ausschluß von Gewerbetreibenden als Gesellschafter entspricht der Auffassung, daß nicht im Wege der Gesellschaftsbildung eine Ziviltechnikerbefugnis und eine Gewerbeberechtigung auf dem gleichen Fachgebiet von ein und derselben Person ausgeübt werden sollen. Ausgenommen davon sind die Gewerbe der Technischen Büros, bei denen auf diese Trennung verzichtet werden kann.

Die Absätze 4 und 5 sollen vorbeugen, daß Ziviltechnikerbefugnisse einzelner quasi als Vermögenswert in Gesellschaften eingebracht werden oder eine gesellschaftliche Verschachtelung die tatsächlich tätigen Ziviltechniker in die Anonymität drängt.

Zu § 25: Daß Ziviltechniker als "Strohleute" für andere in einer Ziviltechniker-Gesellschaft wirken, ist unerwünscht.

Zu § 26: Die Vormachtstellung der Ziviltechniker in der Gesellschaft soll durch die Organisationsgrundsätze garantiert werden. Berufsfremden Gesellschaftern (bzw. Ziviltechnikern mit nicht ausgeübter Befugnis) soll auch bei umfassendem finanziellen Einsatz keine dominierende fachliche Mitbestimmung zugestanden werden. Entsprechende Vorkehrungen haben die Vertragspartner im Gesellschaftsvertrag zu treffen.

In fachlichen Fragen muß dem Gesellschafter mit dem entsprechenden Sachverstand die Entscheidung vorbehalten sein, damit er nicht von anderen (einzelgeschäftsführungsberechtigten) Gesellschaftern übergangen wird. Die Abstimmung nach Köpfen sichert allen Ziviltechnikern unabhängig vom Ausmaß der finanziellen Beteiligung das gleiche Stimmengewicht.

Eine finanzielle "Fremdbestimmung" wird - so wenig wie bei einem einzelnen Ziviltechniker - nicht de lege ausschließbar sein. Diesbezüglich haben die den Gesellschaftsvertrag schließenden Partner im Rahmen ihrer Privatautonomie zu entscheiden.

Berufsfremde Gesellschafter können nur vertraglich verpflichtet werden, die für Ziviltechniker geltenden Standesregeln einzuhalten.

16.12.91

E n t w u r f  
Bundesgesetz über die  
Ingenieur- und Architektenkammern  
(Ingenieur- und Architektenkammergesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Ingenieur- und Architektenkammern

Errichtung, Zweck und Sitz

§ 1. (1) Als berufliche Vertretung des Standes der Ziviltechniker (Architekten und Zivilingenieure) sind folgende Kammern berufen:

1. Länderkammern:

- a) die Kammer mit dem Sitz in Wien, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland erstreckt;
- b) die Kammer mit dem Sitz in Graz, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf die Bundesländer Steiermark und Kärnten erstreckt;
- c) die Kammer mit dem Sitz in Linz, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg erstreckt;
- d) die Kammer mit dem Sitz in Innsbruck, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf die Bundesländer Tirol und Vorarlberg erstreckt;

2. die Bundeskammer mit dem Sitz in Wien, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckt.

(2) Jede Länderkammer hat sich als Ingenieur- und Architektenkammer mit einem ihren örtlichen Wirkungsbereich kennzeichnenden

Zusatz zu bezeichnen. Die Bundeskammer hat die Bezeichnung "Bundes-Ingenieur- und Architektenkammer" zu führen.

(3) Sämtliche Kammern gemäß Abs. 1 sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und berechtigt, das Wappen der Republik Österreich zu führen.

1. ABSCHNITT  
Länderkammern  
Wirkungsbereich

§ 2. (1) Die Länderkammern sind berufen, innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Ziviltechniker wahrzunehmen und zu fördern, für die Wahrung des Standesansehens zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Ziviltechniker zu überwachen.

(2) Im selbständigen Wirkungsbereich sind die Länderkammern insbesondere berufen:

1. den Behörden und Hochschulen auf deren Ersuchen oder von Amts wegen in allen Fragen, die die Interessen ihrer Mitglieder betreffen, Berichte und Gutachten zu erstatten sowie Anregungen zu geben;
2. das standesgemäße Verhalten der Kammermitglieder zu beaufsichtigen;
3. über Ersuchen Gutachten über die Angemessenheit der von ihren Mitgliedern geforderten Honorare zu erstatten;
4. Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern zu schlichten;
5. von ihren Mitgliedern begangene Verletzungen der Berufs- oder Standespflichten disziplinar zu verfolgen und Ordnungswidrigkeiten zu ahnen;
6. einen Unterstützungsfonds für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene zu betreiben;
7. ein Verzeichnis der Ziviltechniker-Gesellschaften zu führen;
8. die fachliche Weiterbildung ihrer Mitglieder zu fördern.

(3) Im übertragenen Wirkungsbereich sind die Länderkammern berufen:

1. an der Verwaltung des Bundes und der Länder in jenem Umfang mitzuwirken, der in den Gesetzen bestimmt ist;
2. zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern und deren Auftraggebern ein Schiedsverfahren durchzuführen.

#### Gliederung der Länderkammern

§ 3. Jede Länderkammer gliedert sich in die Sektionen Architekten und Ingenieure; der Sektion Architekten gehören alle Kammermitglieder an, denen die Befugnis eines Architekten verliehen wurde, die übrigen der Sektion Ingenieure.

#### Gemeinsame und sektionseigene Angelegenheiten

§ 4. (1) Gemeinsame Angelegenheiten sind solche, die die Interessen der Angehörigen beider Sektionen berühren, sowie die auf Grund dieses Bundesgesetzes dem Präsidium, dem Kammervorstand oder der Kammervollversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Sektionseigene Angelegenheiten sind alle übrigen.

#### Mitglieder

§ 5. (1) Ziviltechniker sind zur Mitgliedschaft in der Ingenieur- und Architektenkammer verpflichtet. Andere Personen können nicht Mitglied der Ingenieur- und Architektenkammer werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Eidesablegung (§ 12 Ziviltechnikergesetz). Ziviltechniker, die ihre Befugnis ausüben, sind Mitglieder jener Länderkammer, in deren örtlichem Wirkungsbereich sie den Sitz ihrer Kanzlei haben.

(2) Ziviltechniker, deren Befugnis ruht (§ 13 Abs.5 und § 15 Abs.6 Ziviltechnikergesetz), sind Mitglieder jener Länderkammer, in deren örtlichem Wirkungsbereich sie ihren Wohnsitz haben. Liegt ein Wohnsitz im Inland nicht vor, so ist der letzte Kanzleisitz im Inland maßgebend.

### Pflichten der Mitglieder

§ 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen gesetzlich auferlegten Berufspflichten sowie die Standesregeln einzuhalten. Sie sind weiters verpflichtet, die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen, die vorgeschriebenen Umlagen und sonstigen Beiträge zu entrichten und die Länderkammer sowie die Bundeskammer in ihren Aufgaben zu unterstützen.

### Organe

§ 7. Organe der Länderkammer sind:

1. der Präsident (§ 8)
2. das Präsidium (§ 9)
3. der Kammervorstand (§ 10)
4. die Kammervollversammlung (§ 11)
5. die Rechnungsprüfer (§ 46)
6. der Disziplinarausschuß (§ 50)
7. der Disziplinaranwalt (§ 53)
8. das Schiedsgericht (§ 13).

### Präsident

§ 8. (1) Der Präsident und der Vizepräsident werden in je einem Wahlgang vom Kammervorstand aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt. Sie haben verschiedenen Sektionen anzugehören.

(2) Der Präsident vertritt die Länderkammer nach außen, er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung. Er beruft die Sitzungen des Präsidiums, des Kammervorstandes und der Kammervollversammlung ein und führt in diesen den Vorsitz. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe. Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Länderkammer zu sorgen.

(3) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

### Präsidium

§ 9.(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern, die verschiedenen Sektionen anzugehören haben. Für die Ermittlung der weiteren Mitglieder ist die durch die Wahl festgelegte Reihenfolge maßgebend.

(2) Das Präsidium ist berufen zur:

1. Besorgung aller Aufgaben, die dem Präsidium vom Kammervorstand übertragen werden (§ 10 Abs. 4);
2. Entscheidung bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Kammervorstand innerhalb der gestellten Frist keinen Beschluß fassen kann, gegen nachträgliche Genehmigung durch den Kammervorstand, welche als erteilt gilt, wenn sie nicht innerhalb von sechs Wochen ab der Befassung des Kammervorstandes ausdrücklich versagt wird. Letzterenfalls hat das Präsidium die Angelegenheit der Kammervollversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

### Kammervorstand

§ 10. (1) Der Kammervorstand besteht in der Ingenieur- und Architektenkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland aus 22, für Steiermark und Kärnten aus 10, für Oberösterreich und Salzburg aus 10 und für Tirol und Vorarlberg aus 8 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Kammervorstandes werden je zur Hälfte von den Sektionsangehörigen gewählt.

(3) Der Präsident kann den Kammervorstand jederzeit einberufen. Wenn es das Präsidium oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kammervorstandes unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen, hat der Präsident den Kammervorstand binnen drei Wochen einzuberufen.

(4) Der Kammervorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Kammervorstand ist ermächtigt, mit Verordnung folgende Aufgaben

dem Präsidium zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist:

1. Erstattung von Vorschlägen und Gutachten nach dem Ziviltechnikergesetz, in Titel- und Auszeichnungsangelegenheiten und bei Eintragung in die Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen;
2. Entsendung von Vertretern in Körperschaften, Kollegien oder Beiräte und Erstattung von Besetzungsvorschlägen für solche Stellen;
3. Besorgung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Ingenieur- und Architektenkammer, soweit nicht die Kammervollversammlung zuständig ist, sowie aller Dienstangelegenheiten der Kammerbediensteten nach Maßgabe der Kammergeschäftsordnung (§ 42) und der Dienstordnung (§ 43).

(5) Die Verordnung gemäß Abs. 4 ist in den Kammernachrichten kundzumachen. Sie tritt, wenn darin nicht ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

#### Kammervollversammlung

§ 11. (1) Die Kammervollversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Länderkammer.

(2) Der Präsident kann die Kammervollversammlung jederzeit einberufen. Er hat sie jedenfalls jährlich mindestens einmal einzuberufen. Wenn es der Kammervorstand oder mindestens ein Viertel der Kammermitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen, hat der Präsident die Kammervollversammlung binnen drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Kammervollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(4) Die Kammervollversammlung ist berufen zur:

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten;

2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Genehmigung des Rechnungsabschlusses (§ 44);
3. Genehmigung des Jahresvoranschlages (§ 44);
4. Festsetzung der von den Kammermitgliedern zu leistenden Umlagen und sonstigen Beiträge (§ 45);
5. Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner (§ 46);
6. Erlassung der Kammergeschäftsordnung (§ 42), der Dienstordnung (§ 43) und des Statutes für den Unterstützungsfonds (§ 15 Abs. 4);
7. Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Kammervorstandes über Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds (§ 15 Abs. 5);
8. Entscheidung über die in den Fällen des § 9 Abs. 2 Z 2 zu treffenden Maßnahmen, wenn der Kammervorstand dem Präsidium die erforderliche Genehmigung versagt;
9. Behandlung aller Angelegenheiten, die vom Kammervorstand oder gemäß der Geschäftsordnung vorgelegt werden;
10. Regelung der Einrichtung von Sektionsorganen (§ 16).

#### Kammeramt

§ 12. (1) Zur Besorgung der Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte ist bei jeder Länderkammer ein Kammeramt zu errichten, dessen Kosten von der Länderkammer zu bestreiten sind.

(2) Zur Leitung des Kammeramtes kann der Kammervorstand einen Kammeramtsdirektor bestellen, der rechtskundig sein muß.

#### Schiedsgericht

§ 13. (1) Das Schiedsgericht der Länderkammer ist berufen, über Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen Kammermitgliedern und deren Auftraggebern zu entscheiden. Die Anrufung des Schiedsgerichtes setzt voraus, daß seine Zuständigkeit zwischen den Streitteilen schriftlich vereinbart wurde.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus je einem der beiden Streitteile zu bestellenden Schiedsrichter und einem von diesen zu

wählenden Obmann. Wenn die Bestellung eines Schiedsrichters nicht rechtzeitig vorgenommen wird oder wenn die beiden Schiedsrichter sich über die Person des Obmannes nicht einigen können, so hat der Kammervorstand den Schiedsrichter (Obmann) zu bestellen.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Vierten Abschnittes des Sechsten Teiles der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Außerdem gelten für die Bestimmung der Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens mit Ausnahme der Entlohnung der Schiedsrichter die §§ 40 bis 55 der Zivilprozeßordnung sinngemäß.

(4) Alle dem Schiedsgericht aus seiner Tätigkeit erwachsenden Kosten einschließlich der Entlohnung der Schiedsrichter sind den Streitparteien nach Maßgabe ihrer Prozeßkostenersatzpflicht aufzuerlegen.

(5) Nähere Bestimmungen über das schiedsgerichtliche Verfahren sowie über den Ersatz der Kosten sind von der Bundeskammer in einer Schiedsgerichtsordnung zu treffen. Die Schiedsgerichtsordnung ist in den Nachrichten der Bundeskammer und der Länderkammer kundzumachen. Sie tritt, wenn darin nicht ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

#### Schlichtungsverfahren

§ 14. (1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, alle sich zwischen ihnen aus der Berufsausübung als Ziviltechniker oder aus ihrer Tätigkeit in der Standesvertretung ergebenden Streitigkeiten vor Einbringung einer zivilgerichtlichen Klage oder Erhebung einer Privatanklage der Länderkammer zur Schlichtung vorzulegen.

(2) Zur Schlichtung berufen ist der Kammervorstand. Falls die Streitteile verschiedenen Länderkammern angehören, ist der Kammervorstand der zuerst angerufenen Länderkammer zuständig.

(3) Die Zeit, während der die Länderkammer mit der Streitigkeit befaßt ist, wird in die Verjährungsfrist sowie in andere Fristen für die Geltendmachung des Anspruches bis zur Dauer von drei Monaten nicht eingerechnet. Nach Ablauf von drei Monaten kann eine zivilgerichtliche Klage eingebracht oder eine Privatanklage erhoben werden, auch wenn die Streitigkeit noch bei der Länderkammer anhängig ist.

(4) Die im Zuge eines Schlichtungsverfahrens geschlossenen und beurkundeten Vergleiche sind Exekutionstitel gemäß § 1 Z 15 der Exekutionsordnung, RGBL.Nr. 79/1896 in der geltenden Fassung.

#### Unterstützungsfonds

§ 15. (1) Jede Länderkammer kann einen Unterstützungsfonds errichten und betreiben. Dieser besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, er bildet ein zweckgebundenes Sondervermögen der Länderkammer.

(2) Der Unterstützungsfonds ist dazu bestimmt, Kammermitglieder oder Hinterbliebene nach Kammermitgliedern, die unmittelbar vor deren Tod in deren Hausgemeinschaft gelebt haben, durch einmalige oder wiederkehrende geldliche Zuwendungen zu unterstützen, wenn ein unvorhergesehener, unverschuldeter Notstand vorliegt und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer (§ 26) nicht erfüllt sind.

(3) Die Mittel des Unterstützungsfonds sind aus Umlagen aufzubringen. Die Umlagen sind auf Grund eines vom Kammervorstand jeweils für ein Jahr zu erstellenden Voranschlages von der Kammervollversammlung unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der gemäß dem Statut (Abs. 4) zu erbringenden Leistungen in einer solchen Höhe festzusetzen, die den Erfordernissen des Fonds unter Berücksichtigung seines dauernden Bestandes und der Erhaltung seiner Leistungsfähigkeit entspricht.

(4) Nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Unterstützungsfonds, die Aufbringung und Verwaltung der Mittel, die

Beitragspflicht, die Gewährung und Höhe von Unterstützungsleistungen, die Art der Auszahlung sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 und 5 in einem Statut zu treffen. Hierbei sind die Grundsätze der verwaltungsorganisatorischen Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen. Das Statut ist in den Nachrichten der Länderkammer kundzumachen. Es tritt, wenn darin nicht ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(5) Die Verwaltung des Unterstützungsfonds ist von jener des übrigen Kammervermögens getrennt zu führen und obliegt dem Kammervorstand. Gegen Entscheidungen des Kammervorstandes über Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds steht den Betroffenen die Berufung an die Kammervollversammlung offen.

### Sektionsorgane

§ 16. Zur Beratung der Organe der Länderkammer in Angelegenheiten, die die besonderen Belange einer Sektion betreffen, können eigene Organe der Sektionen vorgesehen werden. Die Regelung des organisatorischen Aufbaues und der Wahl der Organe, ihres Aufgabenbereiches sowie der Bedeckung der Kosten hat die Kammervollversammlung zu beschließen.

## 3. ABSCHNITT

### Bundeskammer

#### Wirkungsbereich

§ 17. (1) In den Wirkungsbereich der Bundeskammer fallen jene Angelegenheiten, die die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder von zwei oder mehr Länderkammern berühren.

(2) In diesem Rahmen ist die Bundeskammer im selbständigen Wirkungsbereich insbesondere berufen:

1. den Behörden des Bundes und den Hochschulen auf deren Ersuchen oder von Amts wegen Berichte und Gutachten zu erstatten sowie Anregungen zu geben;
2. gemeinsame Wohlfahrtseinrichtungen (Versorgungsfonds, Sterbekassenfonds) für die Ziviltechniker und deren Hinterbliebene zu betreiben ( § 26);
3. Standesregeln und Honorarleitlinien für die Ziviltechniker zu erlassen (§§ 29 und 30);
4. über Berufungen in Disziplinarangelegenheiten zu entscheiden;
5. die Beziehungen zu anderen Berufsorganisationen des In- und Auslandes zu pflegen;
6. alle Angelegenheiten zu behandeln, die eine Länderkammer der Bundeskammer zur Entscheidung vorlegt.

(3) Im übertragenen Wirkungsbereich ist die Bundeskammer berufen:

1. an der Bundesverwaltung mitzuwirken, sofern dies Gesetze vorsehen;
2. eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen (§ 13 Abs.5).

#### Mitglieder

§ 18. Mitglieder der Bundeskammer sind die Länderkammern.

#### Organe

§ 19. Organe der Bundeskammer sind:

1. der Präsident (§ 20)
2. das Präsidium (§ 21)
3. der Vorstand (§ 22)
4. der Kammertag (§ 23)
5. das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen (§ 27)
6. die Rechnungsprüfer (§ 46)
7. die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten (§ 51)
8. der Disziplinaranwalt (§ 53).

### Präsident

§ 20. (1) Der Präsident der Bundeskammer und drei Vizepräsidenten werden in je einem Wahlgang vom Vorstand der Bundeskammer aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt. Der Präsident darf nicht gleichzeitig Präsident einer Länderkammer oder Vorsitzender des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen sein.

(2) Der Präsident vertritt die Bundes-Ingenieur- und Architektenkammer nach außen, er leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung. Er beruft die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und des Kammertages ein und führt in diesen den Vorsitz. Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung des Wirkungsbereiches der Bundes-Ingenieur- und Architektenkammer zu sorgen.

(3) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten vertreten. Welcher der Vizepräsidenten zur Vertretung berufen ist, ergibt sich aus der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge.

### Präsidium

§ 21. (1) Das Präsidium der Bundes-Ingenieur- und Architektenkammer besteht aus ihrem Präsidenten und den Präsidenten der Länderkammern.

(2) Das Präsidium ist berufen zur Entscheidung bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Vorstand innerhalb der gestellten Frist keinen Beschluß fassen kann, gegen nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand, welche als erteilt gilt, wenn sie nicht innerhalb von sechs Wochen ab der Befassung des Vorstandes ausdrücklich versagt wird. Letzterenfalls hat das Präsidium die Angelegenheit dem Kammertag zur Entscheidung vorzulegen.

### Vorstand

§ 22. (1) Der Vorstand der Bundeskammer besteht aus den Mitgliedern der Präsidien der Länderkammern und dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen.

(2) Der Präsident kann den Vorstand jederzeit einberufen. Er hat ihn weiters binnen drei Wochen einzuberufen, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen.

(3) Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ der Bundeskammer zugewiesen sind.

### Kammertag

§ 23. (1) Der Kammertag besteht aus den Mitgliedern der Kammervorstände der Länderkammern.

(2) Bei Behandlung der in Abs. 4 Z 5 genannten Angelegenheiten haben auch die Mitglieder des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen im Kammertag Sitz und Stimme. Beschlüsse in diesen Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Kammertag ist jährlich mindestens einmal abzuhalten, außerdem kann ihn der Präsident jederzeit einberufen. Der Präsident hat ihn weiters binnen drei Wochen einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kammertages unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt. Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Kammertag ist berufen zur:

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten;
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
3. Genehmigung des Jahresvoranschlages;
4. Festsetzung der von den Länderkammern zu leistenden Umlagen;
5. Erlassung des Statutes der Wohlfahrtseinrichtungen und Festsetzung der von den Ziviltechnikern für die Wohlfahrtseinrichtungen zu leistenden Fondsbeiträge;
6. Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen;
7. Erlassung der Geschäftsordnung und der Dienstordnung der Bundeskammer;
8. Erlassung von Standesregeln und Honorarleitlinien;
9. Erlassung einer Schiedsgerichtsordnung;
10. Errichtung von Bundesfachgruppen;
11. Behandlung aller Angelegenheiten, die vom Vorstand oder gemäß der Geschäftsordnung vorgelegt werden;
12. Entscheidung über die in den Fällen des § 21 Abs. 2 zu treffenden Maßnahmen, wenn der Vorstand dem Präsidium die erforderliche Genehmigung versagt.

#### Bundesfachgruppen

§ 24. Zur Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Ziviltechniker einzelner oder mehrerer Fachrichtungen können unter Bedachtnahme auf die fachbedingte Eigenart der Berufsausübung Bundesfachgruppen errichtet werden.

(2) Die Regelung des organisatorischen Aufbaues der Bundesfachgruppen, der Bildung der Delegiertenversammlung und ihrer verhältnismäßigen Beschickung durch die Länderkammern, die Regelung der Organe der Bundesfachgruppen und ihres Aufgabenkreises sowie der Bedeckung der Kosten erfolgt in der Geschäftsordnung der Bundeskammer unter Bedachtnahme auf die Funktion der Bundesfachgruppen.

### Generalsekretariat

§ 25. (1) Zur Besorgung der Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte ist bei der Bundeskammer ein Generalsekretariat zu errichten, dessen Kosten von der Bundeskammer zu bestreiten sind.

(2) Zur Leitung des Generalsekretariates hat der Vorstand der Bundeskammer einen Generalsekretär zu bestellen, der rechtskundig sein muß.

### Wohlfahrtseinrichtungen

§ 26. (1) Als gemeinsame Wohlfahrtseinrichtungen für die Ziviltechniker und deren Hinterbliebene sind ein Versorgungsfonds und ein Sterbekassenfonds zu errichten und zu betreiben. Diese Fonds besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie bilden zweckgebundene Sondervermögen der Bundeskammer.

(2) Der Versorgungsfonds ist dazu bestimmt,

1. an Ziviltechniker und ehemalige Ziviltechniker für den Fall des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit,
2. an Hinterbliebene der in Z 1 genannten Personen einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen zu gewähren.

(3) Der Sterbekassenfonds ist zur Gewährung einmaliger Geldleistungen aus Anlaß des Ablebens eines Ziviltechnikers oder ehemaligen Ziviltechnikers bestimmt.

(4) Die Mittel der Fonds sind aus Fondsbeiträgen aufzubringen. Diese sind vom Kammertag unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der gemäß dem Statut zu erbringenden Leistungen in einer solchen Höhe festzusetzen, die den Erfordernissen der Fonds unter Berücksichtigung ihres dauernden Bestandes und der Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit entspricht.

### Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen

§ 27. (1) Die Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen ist von jener des übrigen Vermögens der Bundeskammer getrennt zu führen und obliegt einem Kuratorium.

(2) Das Kuratorium besteht aus Delegierten der Länderkammern. Jede Länderkammer entsendet für je 300 Kammermitglieder einen Delegierten, auf Restzahlen über 150 entfällt ein weiterer Delegierter. Hiebei ist der Mitgliederstand zum 1. Jänner jenes Jahres maßgebend, in das der Beginn der neuen Funktionsperiode fällt. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Kammervorstände.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte in je einem Wahlgang den Vorsitzenden, der den Sitz der Kanzlei in Wien haben muß, und seinen Stellvertreter.

(4) Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Gegen Entscheidungen des Kuratoriums steht den Betroffenen das Recht der Berufung an den Kammertag zu.

### Statut der Wohlfahrtseinrichtungen

§ 28. (1) Nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Versorgungs- und des Sterbekassenfonds, die Aufbringung und Verwaltung der Mittel, die Geschäftsführung des Kuratoriums, die Beitragspflicht, die Gewährung und Höhe der Zuwendungen, die Art der Auszahlung, allfällige Beschränkungen der Auszahlung und die Pflichten des Leistungsempfängers sind unter Bedachtnahme auf die in den §§ 26, 27 und 28 Abs. 2 bis 7 festgelegten Grundsätze in einem Statut festzusetzen. Hiebei sind die Grundsätze der Versicherungsmathematik sowie der verwaltungsorganisatorischen Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen. Das Statut ist in den Nachrichten der Bundeskammer und der Länderkammer kundzumachen. Es tritt,

wenn darin nicht ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Ziviltechniker sind, sofern die Abs. 3, 4 und 7 nicht anderes bestimmen, zur vollen Teilnahme am Versorgungs- und Sterbekassenfonds verpflichtet.

(3) Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Versorgungsfonds sind Ziviltechniker befreit, deren Befugnis ruht.

(4) Das Statut hat nach Maßgabe der Grundsätze der Versicherungsmathematik Ermäßigungen vorzusehen, wobei nachstehende Prozentsätze nicht überschritten werden dürfen:

- a) Ermäßigungen bis zu 85 v.H. für Ziviltechniker, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen aus Ziviltechnikertätigkeit einschließlich allfälliger Gewinnanteile aus seiner Beteiligung oder der seiner Familienangehörigen an Ziviltechniker-Gesellschaften weniger als das 300fache der Zeitgrundgebühr nach den gemäß § 30 erlassenen Honorarleitlinien beträgt;
- b) Ermäßigungen bis zu 75 v.H. für Ziviltechniker, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen aus Ziviltechnikertätigkeit einschließlich allfälliger Gewinnanteile aus seiner Beteiligung oder der seiner Familienangehörigen an Ziviltechniker-Gesellschaften weniger als das 400fache der Zeitgrundgebühr nach den gemäß § 30 erlassenen Honorarleitlinien beträgt;
- c) Ermäßigung bis zu 75 v.H., wenn dem Ziviltechniker und seinen Angehörigen durch seine Teilnahme an einer gesetzlichen Sozialversicherung oder aufgrund seines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Anwartschaft oder der Anspruch auf eine Pension zusteht;
- d) Ermäßigungen bis zu 50 v.H., wenn der volle Beitrag für den Ziviltechniker eine unzumutbare Härte bedeuten würde, durch die sein angemessener Lebensunterhalt oder der seiner Angehörigen gefährdet wird;
- e) Ermäßigungen bis zu 25 v.H., wenn der volle Beitrag für Ziviltechniker eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(5) Für den Fall einer gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Beitragspflicht (Abs.3 und 4) hat das Statut die Gewährung von Zuwendungen entsprechend dem Ausmaß der Befreiung ganz oder teilweise auszuschließen.

(6) Das Statut kann auch bestimmen, ob und inwieweit sich Ziviltechniker, die von der Beitragspflicht befreit sind, zu einer Beitragsleistung oder beitragspflichtige Ziviltechniker zu einer höheren Beitragsleistung verpflichten können, um eine oder eine höhere Zuwendung zu erhalten. Weiters kann das Statut ausscheidenden Kammermitgliedern die Fortsetzung der Beitragsleistungen gestatten.

(7) Das Statut kann Ziviltechniker von der Teilnahme an beiden oder einer der Wohlfahrtseinrichtungen ausschließen, wenn ihre Mitgliedschaft zu einer Länderkammer erst ab einem bestimmten Lebensalter beginnt, das im Statut festzusetzen ist und fünfzig Jahre nicht unterschreiten darf.

(8) Im Statut ist vorzusehen, daß Gewinnanteile von Ziviltechnikern und deren Familienangehörigen aus Ziviltechniker-Gesellschaften für die Bemessung der Höhe der Beiträge zu berücksichtigen sind.

### Standesregeln

§ 29. (1) Die Bundeskammer ist berufen, unter Bedachtnahme auf das Ansehen und die Würde des Standes die Standespflichten der Ziviltechniker durch Verordnung (Standesregeln) festzulegen. Die Standesregeln haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Unzulässigkeit von Tätigkeiten, von Arbeitsgemeinschaften sowie von Gesellschafts- und Dienstverhältnissen, die mit der beruflichen Tätigkeit eines Ziviltechnikers oder mit dem Ansehen und der Würde des Standes unvereinbar sind;
2. das aus Standesrücksichten gebotene Verhalten gegenüber der Standesvertretung, Kollegen und Dritten, einschließlich

Beschränkungen der Werbung und des Wettbewerbes der Ziviltechniker untereinander.

(2) Die Landesregeln bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Landesregeln dem Abs. 1 entsprechen und gesetzliche Bestimmungen nicht verletzen. Über den Genehmigungsantrag ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

(3) Die Landesregeln sind unter Berufung auf die Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in den Nachrichten der Bundeskammer und der Länderkammern kundzumachen. Sie treten, wenn darin nicht ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

#### Honorarleitlinien

30. Die Bundeskammer kann Honorarleitlinien für Ziviltechnikerleistungen zu erlassen. Dabei ist der Leistung und dem Aufwand sowie den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Honorarleitlinien sind in den Nachrichten der Bundeskammer und der Länderkammern kundzumachen.

#### 4. ABSCHNITT

##### Gemeinsame Bestimmungen

##### Schutz der Bezeichnung Ingenieur- und Architektenkammer

§ 31. Die Führung der Bezeichnung Ingenieur- und Architektenkammer sowie der Bezeichnung Kammer mit einem auf das Ingenieur-, Architekten- oder Ziviltechnikerwesen hinweisenden Zusatz durch andere als die nach diesem Bundesgesetz errichteten Körperschaften ist als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu

S 30.000,-- zu bestrafen. Die Dauer der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu bestimmenden Arreststrafe darf sechs Wochen nicht übersteigen.

#### Zusammenwirken mit Behörden und Körperschaften

§ 32. (1) Die Bundesbehörden, die durch Bundesgesetz eingerichteten gesetzlichen Berufsvertretungen, die Träger der Sozialversicherung und die Ingenieur- und Architektenkammern haben sich im Rahmen ihres gesetzmäßigen Aufgabenbereiches gegenseitig angemessen zu unterstützen.

(2) Die Bundesbehörden haben Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die die beruflichen Interessen der Ziviltechniker berühren, den Ingenieur- und Architektenkammern so zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen, daß den Kammern eine wirksame Vertretung dieser Interessen ermöglicht wird.

#### Aktives und passives Wahlrecht

§ 33. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Länderkammern; passiv wahlberechtigt sind für alle Organe mit Ausnahme des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen nur jene aktiv wahlberechtigten Mitglieder, die ihre Befugnis ausüben. In das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen sind alle aktiv wahlberechtigten Mitglieder passiv wahlberechtigt.

#### Wahlverfahren

§ 34. (1) Die nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Wahlen sind auf Grund des gleichen und geheimen Wahlrechtes durchzuführen.

(2) Die Wahlen in den Kammervorstand und in den Disziplinausschuß erfolgen unmittelbar, die übrigen Wahlen mittelbar. Für die unmittelbaren Wahlen bildet jede Sektion einen Wahlkörper.

(3) Für die Wahl in den Kammervorstand, in den Disziplinausschuß, in das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen und für

die Wahl in die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten gelten die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes.

(4) Bei der Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und seines Stellvertreters sowie für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Bundeskammer, des Vorsitzenden des Kuratoriums der Wohlfahrts-einrichtungen und seines Stellvertreters ist als gewählt anzusehen, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl durchzuführen, die auf jene zwei Personen beschränkt ist, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Personen abgegeben werden, sind ungültig. Ergab sich beim ersten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet über die Frage, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist, das Los. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(5) Bei der Wahl von Kollegialorganen sind gleichzeitig halb so viele Ersatzmitglieder (Ersatzbeisitzer) wie Mitglieder (Beisitzer) zu wählen.

(6) Auf die Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 261 bis 268 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl.Nr. 60/1974 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 35. (1) Scheidet ein Mitglied (Beisitzer) eines Kollegialorganes vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so fällt das Mandat dem der Reihenfolge nach nächsten Ersatzmitglied des Wahlvorschlages zu, dem der Ausgeschiedene angehört hat. Ist auf dem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft, so hat der Kammervorstand den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe schriftlich zur Erstattung eines Ergänzungsvorschlages aufzufordern. Der Kammervorstand hat das erledigte Mandat nach dem Ergänzungsvorschlag durch Kooptation zu besetzen.

(2) Bei Ausscheiden eines Einzelorganes ist für den Rest der Funktionsperiode eine neue Wahl vorzunehmen.

#### Wahlbehörden

§ 36. (1) Zur Durchführung der unmittelbaren Wahlen hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der Ingenieur- und Architektenkammern für jede Länderkammer aus dem Kreise ihrer Mitglieder eine aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern sowie einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten als Wahlkommissär bestehende Wahlkommission zu bestellen. Der Wahlkommissär führt den Vorsitz und beruft die Sitzungen der Wahlkommission ein.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat ferner für die Wahlen in der Bundes-Ingenieur- und Architektenkammer einen rechtskundigen Verwaltungsbeamten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Wahlkommissär zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission, ausgenommen der Wahlkommissär, müssen das aktive und passive Wahlrecht besitzen. Die Namen der Mitglieder der Wahlkommission sind in den Kammernachrichten zu veröffentlichen.

#### Durchführung der unmittelbaren Wahlen

§ 37. (1) Die nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden unmittelbaren Wahlen sind von der Wahlkommission unter Bekanntgabe des Wahltages spätestens zehn Wochen vorher auszuschreiben. Die Ausschreibung ist in den Kammernachrichten zu veröffentlichen.

(2) Die Wahlkommission hat die von der Ingenieur- und Architektenkammer nach Wahlkörpern erstellten Verzeichnisse der Kammermitglieder spätestens zwei Wochen nach der Wahlausschreibung als Wählerlisten im Kammeramt zur Einsicht aufzulegen. Die Auflegung

der Wählerlisten ist in der gleichen Weise wie die Wahlaus-schreibung zu veröffentlichen. Gegen die Aufnahme oder Nichtauf-nahme in die Wählerlisten können die Wahlberechtigten binnen zwei Wochen nach Ende der Auflegung der Wählerliste schriftlich Ein-spruch erheben, über den die Wahlkommission binnen einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(3) Wahlvorschläge müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltage schriftlich bei der Wahlkommission eingebracht werden. Sie müssen von 3 v.H. der Wahlberechtigten, mindestens aber von fünfzehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge haben mindestens soviele Wahlwerber zu nennen, als Mandate einschließ-lich der Mandate der Ersatzmitglieder zu vergeben sind.

(4) Sämtliche Bewerber eines Wahlvorschlages bilden eine Wähler-gruppe.

(5) Liegt für einen Wahlkörper nur ein zugelassener Wahlvorschlag vor, so hat die Wahlkommission von der Fortsetzung des Wahlver-fahrens in diesem Wahlkörper abzusehen, diese Tatsache zu ver-lautbaren und die Wahlwerber des Wahlvorschlages als gewählt zu erklären.

(6) Die Wahlkommission hat über die Zulassung der Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor dem Wahltag zu entscheiden und die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens eine Woche vor dem Wahl-tage in den Kammernachrichten zu veröffentlichen.

(7) Die Wahlkommission hat die Wahlhandlung zu leiten. Dem Ab-stimmungsverfahren kann ein von jeder zugelassenen Wählergruppe namhaft gemachter Vertrauensmann als Wahlzeuge beiwohnen.

(8) Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl des Kammervorstandes und des Disziplinausschusses je eine Stimme. Die Wahl hat mit-tels amtlich aufzulegender Stimmzettel zu erfolgen.

(9) Gültig ist jeder Stimmzettel, der den Willen des Wählers eindeutig erkennen läßt. Enthält ein Wahlkuvert mehrere ausgefüllte Stimmzettel, die auf verschiedene Wahlvorschläge lauten, so sind alle Stimmzettel ungültig; enthält es mehrere Stimmzettel, die auf denselben Wahlvorschlag lauten, so sind sie als einzige Stimme zu zählen.

(10) Die Wahlkommission hat für jeden Wahlkörper die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mandate nach folgendem Verfahren gesondert zu ermitteln:

1. Die Summen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben, unter jede Summe die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiter folgenden Teilzahlen, wobei Brüche mit aufzuschreiben sind. Die Stimmensummen und ihre Teilzahlen werden sodann der Größe nach mit fortlaufenden Ordnungsziffern bis zu der Ziffer bezeichnet, die der Mandatszahl entspricht. Auf jeden Wahlvorschlag entfallen so viele Mandate, als seine Stimmensumme und deren Teilzahlen Ordnungsziffern erhalten haben, wobei die Ordnungsziffer gleichzeitig besagt, das wievielte der zu vergebenden Mandate den einzelnen Wahlvorschlägen zukommt. Wenn nach dieser Berechnung ein Mandat mehreren Wahlvorschlägen zukommt, entscheidet das Los.
2. Die Ermittlung der in den Kammervorstand und den Disziplinarausschuß berufenen Wahlwerber hat sodann derart zu erfolgen, daß die Mandate in der Reihenfolge der gemäß Z 1 festgelegten Ordnungsziffern und nach der Reihung in den Wahlvorschlägen auf die Wahlwerber aufgeteilt werden.
3. Von den nichtberufenen Wahlwerbern sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlages so viele als Ersatzmitglieder gewählt, als der Hälfte der auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate entspricht.

(11) Die Wahlkommission hat das Ergebnis der Wahl festzustellen und die Gewählten von der Wahl zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn sie nicht binnen einer Woche nach Verständigung abgelehnt wird. Nach Ablauf dieser Frist hat die Wahlkommission

die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder durch Verlautbarung in den Kammernachrichten zu veröffentlichen.

(12) Die Gültigkeit einer Wahl kann binnen zwei Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses in den Kammernachrichten von jeder Wählergruppe bei der Wahlkommission schriftlich durch Einspruch angefochten werden. Auf das Wahlprüfungsverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen Parteien, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben. Die Wahlkommission hat die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als eine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens vorliegt, die auf das Wahlergebnis von Einfluß war. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission steht binnen zwei Wochen die Berufung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten offen. Mit der Ungültigerklärung der Wahl ist anzuordnen, welche Teile der Wahlhandlung bei der neuen Wahl vorzunehmen sind.

(13) Das Wahlrecht kann durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl ausgeübt werden. Im Falle der Briefwahl sind die in das Wahlkuvert gelegten Stimmzettel so zeitgerecht der Wahlkommission zu übermitteln, daß sie vor Beginn der Stimmzählung bei der Wahlkommission einlangen; später einlangende Wahlkuverts hat die Wahlkommission ungeöffnet zu lassen.

(14) Nähere Bestimmungen über die Durchführung der unmittelbaren Wahlen sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung (Wahlordnung) zu erlassen.

#### Durchführung der mittelbaren Wahlen

§ 38. (1) Die Wahl der Einzelorgane hat in geheimer Abstimmung in der Sitzung des jeweiligen Kollegialorganes zu erfolgen, von dem sie gewählt werden. Für die Wahl des Präsidenten der Bundeskammer bzw. einer Länderkammer und des Vorsitzenden des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen sind Wahlvorschläge, die von einem Viertel des jeweiligen Kollegialorganes unterzeichnet sein müssen,

spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Wahlkommissär einzubringen und durch Anschlag im Kammeramt (Generalsekretariat) zu verlautbaren. Im übrigen sind Wahlvorschläge in der Sitzung einzubringen. Die Wahl wird vom Wahlkommissär geleitet. Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest. Dieses ist in den Kammernachrichten zu veröffentlichen.

(2) Stimmen, die für Personen abgegeben werden, die nicht gewählt werden können, sind ungültig.

(3) Wird ein Wahlwerber, der Präsident einer Länderkammer oder Vorsitzender des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen ist, zum Präsidenten der Bundeskammer gewählt, hat er sich für eines der Ämter zu entscheiden. Will er das Amt des Präsidenten der Länderkammer oder des Vorsitzenden des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen nicht zurücklegen, ist die Wahl zu wiederholen, wobei die für ihn abgegebenen Stimmen ungültig sind.

(4) Die Wahl der Delegierten in das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen hat in geheimer Abstimmung in der Sitzung des Kammervorstandes, die Wahl in die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten desgleichen in der Sitzung des Kammertages zu erfolgen. Wahlvorschläge sind in der Sitzung zu erstatten und müssen von einem Viertel der Mitglieder des Kammervorstandes bzw. des Kammertages unterschrieben sein.

(5) Der Wahlkommissär hat für die Wahl der Delegierten in das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen auf Grund des Mitgliederstandes die Anzahl der Delegierten festzustellen.

(6) Liegt für die Wahl eines Einzelorganes nur ein zugelassener Wahlvorschlag vor, so hat der Wahlleiter von der Fortsetzung des Wahlverfahrens abzusehen und den Vorgeschlagenen für gewählt zu erklären.

(7) Die mittelbaren Wahlen werden vom Wahlkommissär geleitet. Für die mittelbaren Wahlen in den Länderkammern kann er ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Wahlkommission mit der Leitung betrauen.

(8) Nähere Bestimmungen über die Durchführung der mittelbaren Wahlen sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung (Wahlordnung) zu erlassen.

### Angelobung

§ 39. Der Präsident der Bundeskammer hat dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Präsidenten der Länderkammern haben dem für den Sitz der Kammer zuständigen Landeshauptmann die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und getreue Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

### Ausübung der Funktionen, Verschwiegenheitspflicht

§ 40. (1) Die Funktionsperiode aller Organe der nach diesem Bundesgesetz gebildeten Körperschaften mit Ausnahme der Rechnungsprüfer dauert vier Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung der neugewählten Organe, bei Einzelorganen bis zur Annahme der Wahl durch die neugewählten Personen, bei Einzelorganen bis zur Annahme der Wahl durch die Neugewählten. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer dauert ein Jahr.

(2) Einzelorgane können von dem Organ, in dem sie gewählt wurden, in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.

(3) Sämtliche Funktionäre haben ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Berichte auszuarbeiten. Für die ihnen aus der Ausübung ihrer Funktion erwachsenden Auslagen gebührt ihnen eine Aufwandssentschädigung.

(4) Im Falle des Ruhens oder des Erlöschens der Ziviltechnikerbefugnis erlöschen sämtliche im Rahmen der Kammer ausgeübten Funktionen. Die Mitgliedschaft zum Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen bleibt jedoch während des Ruhens der Ziviltechnikerbefugnis aufrecht.

(5) Funktionäre und Bedienstete der Kammern gemäß § 1 Abs.1 haben über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen strengstes Stillschweigen zu beobachten. Von dieser Verpflichtung hat auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde der Präsident zu entbinden, wenn ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren anhängig ist und der Leiter dieses Verfahrens die Mitteilung verlangt. Den Präsidenten einer Länderkammer hat der für den Sitz der Kammer zuständige Landeshauptmann, den Präsidenten der Bundeskammer hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter den genannten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu entbinden.

(6) Soweit weibliche Personen zu Funktionären gewählt oder bestellt werden, können sie die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.

#### Beschlußerfordernisse, Beschlußfassung

§ 41. (1) Soferne in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die Kollegialorgane beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(2) Soferne in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

#### Geschäftsordnungen

§ 42. Die Länderkammern und die Bundeskammer haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes nähere Bestimmungen über die innere Geschäftsführung der Kammer in der Geschäftsordnung zu treffen. Insbesondere haben sie die Fristen festzulegen, innerhalb derer Anträge an die Kammervollversammlung und an den Kammertag schriftlich einzubringen sind. Sie sind in den Nachrichten der Länderkammern (Nachrichten der Bundeskammer) kundzumachen. Die

Geschäftsordnungen treten, wenn darin nicht ein späterer Tag bestimmt ist, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

### Dienstordnungen

§ 43. Die Länderkammern (Bundeskammer) können über die bestehenden gesetzlichen Ansprüche hinaus den Kammerbediensteten in Dienstordnungen, die den Einzeldienstverträgen zugrunde zu legen sind, zusätzliche Ansprüche, insbesondere auf einen Erholungsurlaub, auf Dienstfreistellungen aus besonderen Anlässen und auf Zuwendungen zur Altersversorgung einräumen.

### Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluß

§ 44. Der Vorstand der Bundeskammer hat alljährlich bis 1. November dem Kammertag, der Kammervorstand jeder Länderkammer bis 1. Dezember der Kammervollversammlung den Jahresvoranschlag für das nächste Jahr zur Beschlußfassung und den Rechnungsabschluß für das vorhergehende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

### Bedeckung der Kosten

§ 45. (1) Zur Bestreitung der in den genehmigten Jahresvoranschlägen vorgesehenen, durch besondere Einnahmen nicht bedeckten eigenen Kosten und der Kostenanteile gemäß Abs. 3, erster Satz, haben die Länderkammern von ihren Mitgliedern Umlagen und sonstige Beiträge einzuheben. Als sonstige Beiträge kommen Einverleibungsgebühren anlässlich der Befugnisverleihung und Übertrittsgebühren anlässlich eines Wechsels der Kammermitgliedschaft in Betracht. Umlagen und sonstige Beiträge sind unter Bedachtnahme auf den Jahresvoranschlag und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesamtheit der Kammermitglieder in angemessener Höhe festzusetzen.

(2) Die Länderkammern können den ihnen bei der Errichtung der Ziviltechniker-Gesellschaften entstehenden Aufwand in jährlich

mit dem Jahresvoranschlag festzusetzenden Pauschbeträgen von den Gesellschaften einzuheben.

(3) Die Kosten, die der Bundeskammer aus ihrer Geschäftsführung erwachsen, sind von den Länderkammern im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder durch Umlagen zu bedecken. Die Fondsbeiträge für die gemeinsamen Wohlfahrtseinrichtungen sind durch die Bundeskammer nach Maßgabe der Bestimmungen des Statutes von den Mitgliedern der Länderkammern direkt einzuheben.

(4) Rückständige Umlagen und Beiträge im Sinne der Abs. 1 bis 3 können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl.Nr.53 in der jeweils geltenden Fassung, eingebracht werden.

#### Gebarungskontrolle

§ 46. (1) Der Kammertag (die Kammervollversammlung) hat in jedem Jahr spätestens zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmänner zu bestellen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung auf ziffermäßige Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und über das Ergebnis der Prüfung dem Kammertag (der Kammervollversammlung) Bericht zu erstatten.

#### Aufsichtsbehörde

§ 47. (1) Die Aufsicht über die Körperschaften gemäß § 1 Abs.1 wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ausgeübt. Die Kammern sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie von der Einberufung der Sitzungen der Kammerorgane angemessene Zeit vorher zu benachrichtigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere berechtigt:

1. zu den Sitzungen der Kammerorgane Vertreter zu entsenden, Berichte über die Tätigkeit der Kammerorgane einzuholen und in alle Kammerakten Einsicht zu nehmen;
2. gesetzwidrige Beschlüsse und Anordnungen mit Ausnahme jener des Disziplinarausschusses und der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten aufzuheben;
3. Organe zu entheben, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten, ihre Aufgaben vernachlässigen oder beschlußunfähig werden.

(3) Die Kammern sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Aufhebung gesetzwidriger Beschlüsse und Anordnungen in ihren Kammernachrichten zu verlautbaren.

## 5. ABSCHNITT

### Ahndung von Pflichtverletzungen

#### Disziplinarvergehen

§ 48. (1) Ziviltechniker machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie das Ansehen oder die Würde des Standes durch ihr Verhalten beeinträchtigen oder die Berufs- oder Standespflichten verletzen.

(2) Die Tatsache, daß dieselbe Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist, schließt die diszipliniäre Verfolgung nicht aus.

(3) Die Bundesbehörden sowie die Organe der Kammern gemäß § 1 Abs.1, die von Disziplinarvergehen eines Ziviltechnikers Kenntnis erhalten, haben dies der Länderkammer, deren Mitglied der Ziviltechniker ist, mitzuteilen.

(4) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn die Handlung oder Unterlassung mehr als fünf Jahre zurückliegt.

### Disziplinarstrafen

§ 49. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. der schriftliche Verweis;
2. Geldstrafen bis zur Höhe des 200fachen der Zeitgrundgebühr nach den gemäß § 30 erlassenen Honorarleitlinien;
3. Entzug des aktiven und passiven Wahlrechtes für Kammerwahlen bis zur Dauer von fünf Jahren;
4. Verlust der Befugnis.

(2) Die Disziplinarstrafe gemäß Abs. 1 Z 3 kann neben den Disziplinarstrafen gemäß Abs. 1 Z 2 ausgesprochen werden.

(3) Bei Bestimmung der Disziplinarstrafe ist im einzelnen Fall auf die Schwere des Disziplinarvergehens und die daraus entstandenen Folgen sowie auf den Grad des Verschuldens und das bisherige Verhalten des Ziviltechnikers Rücksicht zu nehmen.

### Disziplinarausschüsse

§ 50. (1) Bei jeder Länderkammer ist ein Disziplinarausschuß einzurichten. Dieser erkennt in erster Instanz über Disziplinarvergehen.

(2) Der Disziplinarausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide Richter des Aktivstandes sein müssen, und aus je vier Mitgliedern und einem Ersatzmitglied je Sektion. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden von den Sektionsangehörigen gewählt.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Kammervorstand bestellt.

(4) Der Disziplinarausschuß verhandelt und entscheidet in dreigliedrigen Senaten unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Vom Vorsitzenden sind für jede Sektion zwei Senate einzurichten, denen er zwei Angehörige der Sektion als Beisitzer zuzuteilen hat. Der Vorsitzende hat die Zuständigkeit der Senate festzulegen.

(5) Kann für eine Sektion kein Senat gemäß Abs. 4 gebildet werden, hat der Vorsitzende den Fall einem anderen Senat zuzuweisen.

(6) Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Für die Disziplinarstrafe des Verlustes der Befugnis ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

(7) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

#### Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten

§ 51. (1) Über Berufungen gegen Entscheidungen eines Disziplinarausschusses erkennt in zweiter und letzter Instanz die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten bei der Bundeskammer.

(2) Die Berufungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, die beide Richter des Aktivstandes sein müssen, und aus zwölf Beisitzern. Der Vorsitzende (Stellvertreter) ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu bestellen. Die Beisitzer sind vom Kammertag aus den Reihen der aktiv wahlberechtigten Mitglieder der Länderkammern, die ihre Befugnis ausüben zu wählen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines Disziplinarausschusses sein.

(3) Die Berufungskommission verhandelt und entscheidet in fünfgliedrigen Senaten unter dem Vorsitz des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Die vier weiteren Mitglieder jedes Senates sind

vom Vorsitzenden in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge aus der Liste der Beisitzer in der Weise zu bestimmen, daß mindestens zwei Mitglieder des Senates der Befugnisgruppe (Architekten, Zivilingenieure) des Beschuldigten angehören.

(4) Die fünfgliedrigen Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Disziplinarstrafe des Verlustes der Befugnis kann nur verhängt oder bestätigt werden, wenn sich vier Mitglieder des Senates dafür aussprechen.

(5) Die Mitglieder der Berufungskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Erkenntnisse der Berufungskommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege.

#### Ausschließung und Ablehnung

§ 52. Für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Disziplinarausschüsse und der Berufungskommission gelten die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl.Nr. 631 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

#### Disziplinaranwalt

§ 53. (1) Die Kammervorstände der Länderkammern und der Vorstand der Bundeskammer haben je einen Disziplinaranwalt sowie einen oder mehrere Stellvertreter zu bestellen, die rechtskundig sein müssen.

(2) Der Disziplinaranwalt hat die Anzeige über Disziplinarvergehen als Partei zu vertreten. Der Disziplinaranwalt der Länderkammer hat bei Verdacht eines Disziplinarvergehens Anzeige an den zuständigen Senat zu erstatten. Er ist in seiner Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Er hat jedoch dem Präsidenten laufend über seine Tätigkeit zu berichten.

### Verteidigung

§ 54. Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Ziviltechniker oder einen Verteidiger in Strafsachen verteidigen lassen.

### Einleitung des Disziplinarverfahrens

§ 55. (1) Der zuständige Senat des Disziplinarausschusses hat nach Anhörung des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung zu beschließen, ob das Disziplinarverfahren einzuleiten ist.

(2) Der Beschluß ist dem Angezeigten (Beschuldigten) zuzustellen.

(3) Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Beschluß des Disziplinarausschusses, mit dem die Einleitung abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt die Berufung an die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten offen.

### Zustellung

§ 56. (1) Sämtliche Zustellungen haben an den Angezeigten (Beschuldigten) zu eigenen Händen zu erfolgen. Bedient sich der Angezeigte (Beschuldigte) eines Verteidigers, so ist nur an den Verteidiger zuzustellen.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982 in der jeweils geltenden Fassung.

### Untersuchungskommissär

§ 57. (1) Ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens beschlossen worden, so kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses einen Untersuchungskommissär bestellen, wenn zur Klärung des Sachverhaltes Erhebungen erforderlich sind.

(2) Der Untersuchungskommissär ist einer Liste zu entnehmen, die vom Kammervorstand aus den Reihen der Kammermitglieder aufzustellen ist.

(3) Zur Entlastung des Untersuchungskommissärs kann der Vorsitzende des Disziplinarausschusses diesem für die Durchführung seiner Aufgaben eine rechtskundige Person begeben, die nicht Kammermitglied sein muß.

(4) Die Bestimmungen des § 40 Abs. 3 und 4, erster Satz, sowie des § 52 gelten auch für den Untersuchungskommissär.

### Untersuchung

§ 58. (1) Der Untersuchungskommissär hat Zeugen und Sachverständige unbeeidet zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle Anschuldigungspunkte zu äußern. Das Disziplinarverfahren ist auch dann durchzuführen, wenn der Beschuldigte die Mitwirkung verweigert.

(2) Der Disziplinaranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung, insbesondere durch Einbeziehung neuer Anschuldigungspunkte, beantragen.

(3) Auch der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

(4) Hat der Untersuchungskommissär Bedenken, einem Ergänzungsantrag stattzugeben, so hat er den Beschluß des Senates einzuholen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 55.

(5) Während der Dauer der Untersuchung hat der Untersuchungskommissär dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Einsicht in die Akten zu gewähren; er kann jedoch Aktenstücke ausnehmen, deren Mitteilung mit dem Zwecke des Verfahrens unvereinbar wäre. Der

Disziplinaranwalt ist jederzeit befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen.

### Verweisung und Einstellung

§ 59. (1) Die Akten über die abgeschlossene Untersuchung sind dem Disziplinaranwalt zu übermitteln und von ihm mit dem Antrag auf Verweisung zur mündlichen Verhandlung oder mit dem Antrag auf Einstellung des Verfahrens dem Senat vorzulegen.

(2) Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung zu beschließen, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren einzustellen ist.

(3) Im Verweisungsbeschluß müssen die Anschuldigungspunkte bestimmt angeführt und die Verfügungen bezeichnet werden, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu treffen sind. Gegen den Verweisungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen die Einstellung steht dem Disziplinaranwalt das Recht der Berufung an die Berufungskommission zu.

(4) Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses ist dem Beschuldigten und seinem Verteidiger auf Verlangen Einsicht in die Akten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, sowie die Herstellung von Abschriften auf eigene Kosten zu gewähren.

### Mündliche Verhandlung

§ 60. (1) Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sind vom Vorsitzenden des Senates zu bestimmen. Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschuldigte und sein Verteidiger unter Hinweis auf den Verweisungsbeschluß und Bekanntgabe der Mitglieder des zuständigen Senates mindestens zwei Wochen vorher zu laden.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich, doch kann der Beschuldigte verlangen, daß der Zutritt zur Verhandlung drei Kammermitgliedern seines Vertrauens gestattet wird.

(3) Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses.

(4) Hierauf hat die Vernehmung des Beschuldigten und der vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung der während der Untersuchung aufgenommenen Protokolle und der sonstigen wesentlichen Urkunden zu erfolgen.

(5) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

(6) Nach Schluß des Beweisverfahrens sind der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte und dessen Verteidiger zu hören. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

(7) Beratungen und Abstimmungen während und am Schluß der Verhandlung sind geheim.

### Erkenntnis

§ 61. (1) Der Senat hat bei seiner Entscheidung nur auf das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung hat sich auf die freie, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweise gewonnene Überzeugung der Senatsmitglieder zu gründen.

(2) Durch das Erkenntnis muß der Beschuldigte entweder von dem ihm zur Last gelegten Disziplinarvergehen freigesprochen oder eines solchen Vergehens für schuldig erklärt werden.

(3) Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die Strafe und die Höhe der Verfahrenskosten zu enthalten.

### Protokoll

§ 62. (1) Über die mündliche Verhandlung ist von dem durch den Vorsitzenden aus dem Kreis der Senatsmitglieder (Beisitzer) zu

bestimmenden Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, das alle wesentlichen Punkte zu enthalten hat.

(2) Über die Beratung und Abstimmung ist ein gesondertes Protokoll (Beratungsprotokoll) zu führen.

(3) Beide Protokolle sind vom Vorsitzenden des Senates und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### Verkündigung und Zustellung des Erkenntnisses

§ 63. (1) Das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen ist vom Vorsitzenden des Senates sogleich zu verkünden.

(2) Vom Vorsitzenden des Senates unterfertigte schriftliche Ausfertigungen des Erkenntnisses sind binnen drei Wochen dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.

(3) Die schriftliche Ausfertigung hat eine Belehrung darüber zu enthalten, daß eine Berufung zulässig ist, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle die Berufung einzubringen ist, und daß dieser Berufung aufschiebende Wirkung zukommt.

(4) Enthält das Erkenntnis keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Angabe über die Berufungsfrist oder erklärt es zu Unrecht eine Berufung für unzulässig, so wird die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt.

(5) Ist in dem Erkenntnis eine kürzere oder längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt die innerhalb der gesetzlichen oder angegebenen längeren Frist eingebrachte Berufung als rechtzeitig erhoben.

(6) Enthält das Erkenntnis keine oder eine unrichtige Angabe über die Stelle, bei welcher die Berufung einzubringen ist, so ist die Berufung richtig eingebracht, wenn sie bei dem erkennenden Senat des Disziplinarausschusses oder bei der angegebenen Stelle eingebracht wurde.

### Berufung

§ 64. (1) Gegen Erkenntnisse des Disziplinarausschusses können der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie der Entscheidung über den Kostenersatz Berufung erheben.

(2) Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist binnen zwei Wochen beim Vorsitzenden des Disziplinarausschusses schriftlich (telegraphisch oder fernschriftlich) einzubringen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses hat die Berufung zurückzuweisen, wenn sie verspätet oder unzulässig ist.

(4) Ist kein Grund zur Zurückweisung gegeben, so hat der Vorsitzende des Disziplinarausschusses die Berufung unter Beischluß der Akten der Berufungskommission vorzulegen, die in der Sache selbst zu entscheiden hat.

(5) Eine mündliche Verhandlung ist nur durchzuführen, wenn sie die Berufungskommission zur Klarstellung des Sachverhaltes für erforderlich hält oder wenn sie in der Berufung beantragt wurde.

(6) Die Berufungskommission ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener des Disziplinarausschusses zu setzen und das angefochtene Erkenntnis nach jeder Richtung abzuändern. Ist nur vom Beschuldigten Berufung erhoben, so kann die Berufungskommission keine strengere Strafe verhängen, als in dem angefochtenen Erkenntnis ausgesprochen worden ist.

### Fristen

§ 65. Die Berufungsfrist ist unerstreckbar. Sie beginnt mit dem der Zustellung des Erkenntnisses folgenden Tag. Der Beginn oder Lauf einer Frist wird durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen

Samstag, Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Die Tage des Postlaufes sind in die Frist nicht einzurechnen.

### Entschädigung

§ 66. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses, der Vorsitzende der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten und deren Stellvertreter sowie der Disziplinaranwalt und die dem Untersuchungskommissär beigegebene rechtskundige Person erhalten, wenn sie nicht Mitglieder einer Länderkammer sind, eine im Einzelfalle vom Kammervorstand (Vorstand der Bundeskammer) zu bestimmende angemessene Entschädigung.

### Kosten des Disziplinarverfahrens

§ 67. Die Kosten des Disziplinarverfahrens einschließlich eines allfälligen Berufungsverfahrens sind im Falle eines Schuldspruches vom Verurteilten, in allen anderen Fällen von der Länderkammer zu tragen. Sie sind in sinngemäßer Anwendung des XXII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl.Nr. 631 in der jeweils geltenden Fassung, zu bemessen.

### Ordnungswidrigkeiten

§ 68. (1) Ziviltechniker, die ihre Pflichten gegenüber der Länderkammer sowie gegenüber der Bundeskammer erheblich vernachlässigen, die auf Vorladung von Organen der Länderkammern oder der Bundeskammer unentschuldigt nicht erscheinen oder die Ordnung in der Kammer stören, machen sich, soferne die Handlung oder Unterlassung nicht disziplinar zu verfolgen ist, einer Ordnungswidrigkeit schuldig.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Verweis oder mit Ordnungsstrafen bis zum 30fachen der Zeitgrundgebühr nach den gemäß § 30 erlassenen Honorarleitlinien geahndet werden. Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht dem Präsidenten einer Länderkammer, dem Präsidenten der Bundeskammer und im Diszipli-

narverfahren den Senatsvorsitzenden eines Disziplinarausschusses, dem Vorsitzenden der Berufungskommission sowie den Stellvertretern der genannten Organe zu, je nachdem, ob die Ordnungswidrigkeit außerhalb eines Disziplinarverfahrens gegenüber einer Länderkammer oder der Bundeskammer oder im Rahmen eines Disziplinarverfahrens während des Verfahrens erster Instanz oder während des Berufungsverfahrens begangen wurde.

(3) Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### Einbringung und Verwendung der Geldstrafen

§ 69. (1) Geldstrafen (Disziplinar- und Ordnungsstrafen) sowie die vom Verurteilten zu tragenden Kosten können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl.Nr. 53 in der jeweils geltenden Fassung, eingebracht werden.

(2) Geldstrafen fließen jener Länderkammer zu, deren Mitglied der Bestrafte ist. Sie sind für Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

### 6. ABSCHNITT

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 70. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... in Kraft. Mit Ablauf des ..... tritt das Bundesgesetz über die Ingenieurkammern (Ingenieurkammergesetz), BGBl.Nr. 71/1969 außer Kraft.

(2) Unbeschadet des Abs.1 bleiben bis zur Konstituierung der Organe nach diesem Bundesgesetz, die nach dem Ingenieurkammergesetz, BGBl.Nr. 71/1969 in der zuletzt geltenden Fassung, bestehenden Ingenieurkammern und deren Organe mit der Interessensvertretung der Ziviltechniker mit allen Rechten und Pflichten, die ihnen aufgrund der Bestimmungen des Ingenieurkammergesetzes zukamen, betraut.

(3) Das Statut der Wohlfahrtseinrichtung, 62. Verordnung der Bundesingenieurkammer, zuletzt geändert durch die 84. Verordnung der Bundesingenieurkammer, kundgemacht in den amtlichen Nachrichten der Bundesingenieurkammer Nr. 153a vom Dezember 1989, bleibt als Bundesgesetz bis ..... in Kraft.

§ 71. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich § 51 Abs.2 zweiter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut.

### Vorblatt

- Problem:** Das Recht der Standesvertretung der Ziviltechniker ist neu zu regeln.
- Ziel des Entwurfes:** Zeitgemäße Regelung der Organisation und Aufgaben der Kammern.
- Alternative:** Beibehaltung der geltenden Regelung.
- Kosten:** Die Regelung wird zu einer geringfügigen Verringerung der Kosten der Verwaltung führen.
- EG-Kompatibilität:** Einschlägige Regelungen bestehen hinsichtlich der Standesvertretung der Freien Berufe nicht.
- Kompetenz:** Gemäß Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG fällt das Ziviltechnikerwesen in Gesetzgebung und Vollziehung in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes.

### Allgemeines

Die derzeitig geltende Regelung des Ingenieurkammergesetzes (IKG) 1969, BGBl. Nr.71/1969, soll durch eine Neuregelung ersetzt werden, weil die gleichzeitige Neufassung des Berufsrechtes der Ziviltechniker und die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eine Anpassung erfordern.

Die grundsätzliche Konzeption und viele Bestimmungen des IKG 1969 werden inhaltlich übernommen. Dennoch ist es gerechtfertigt, einer Neuregelung den Vorzug vor einer Novellierung zu geben, weil die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Regelung so besser gewährleistet sind.

Eine Grundmaxime des Entwurfes ist der Gedanke der Deregulierung im Sinne eines Abbaues entbehrlichen Normen. Er versucht einen Ausgleich zwischen dem Gebot des Legalitätsprinzipes und dem Anspruch der Berufsvertretung auf autonomes Handeln zu finden. Unter diesem Gesichtspunkt wurde vor allem eine Reduktion der Normen erzielt, die die innere Organisation der Kammern regeln. Das Wahlverfahren wurde gegenüber der bisher geltenden Regelung so geändert, daß die unmittelbaren Wahlen, an denen alle Kammermitglieder teilnehmen, größeren Einfluß auf die Wahl der Kammerfunktionäre haben als bisher. Die direkt Wahl der Spitzenfunktionäre ist allerdings nicht vorgesehen. Sie scheitert bei der Wahl des Präsidenten der Bundeskammer - dort war sie im Gespräch - auch daran, daß, wie bisher, nicht die Ziviltechniker selbst, sondern die Länderkammern Mitglieder der Bundeskammer sind.

Bezüglich der Gebarungskontrolle wird die Mitwirkung der Ziviltechniker an der Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses und die Kontrolle der Rechnungsprüfer für so ausreichend angesehen, daß eine Kontrolle durch den Rechnungshof entbehrlich ist.

Soweit absehbar, bestehen keine einheitlichen EG-Vorschriften bezüglich der Standesvertretung Freier Berufe bzw. der Ingenieure

und Architekten. Die diesbezüglichen Normen ("Architektenrichtlinie") regeln nur das Berufsrecht der Architekten; eine "Ingenieurrichtlinie" kam bisher nicht zustande.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die bestehenden vier Länderkammern und die Bundeskammer werden als Standesvertretung der Ziviltechniker beibehalten. Der Kammer in Wien gehören etwa 2200, den Kammern in Graz und Linz je 930, der Kammer in Innsbruck 575 Mitglieder an. Die Kammer Wien hat also nur etwa 10% Mitglieder weniger als die übrigen Kammern gemeinsam. Dennoch wurde von der schon in Rede gestandenen Schaffung einer eigenen Kammer für Niederösterreich abgesehen, weil auch das Parlament wegen des Widerstandes der Ziviltechniker eine solche Maßnahme in der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode nicht weiter verfolgt hat.

Die Bezeichnung der Kammern als "Architekten- und Ingenieurkammern" kommt dem Wunsch der Architekten entgegen.

Zu § 2:

Die Umschreibung des Wirkungsbereiches der Länderkammer entspricht weitestgehend der bisher geltenden Regelung. Neu sind die Z 7 u. 8 des Abs. 2, wobei Z 7 dem Umstand Rechnung trägt, daß künftig den Ziviltechnikern die Bildung von Gesellschaften zur Berufsausübung möglich sein soll und die Förderung der Weiterbildung (Z 8) ein berechtigter Wunsch der Ziviltechnikerschaft ist.

Zur Umschreibung des übertragenen Wirkungsbereiches (Abs.3) wurde einerseits generell auf gesetzliche Aufträge verwiesen, andere Aufgaben der Kammern wurden, soweit sie entbehrlich sind, ausgeschieden.

Zu § 3:

Die interne Gliederung der Länderkammern sieht nur mehr 2 Sektionen, Architekten u. Ingenieure, vor. Das entspricht nicht nur der neuen Regelung im Ziviltechnikergesetz, sondern wird auch das Gleichgewicht zwischen Architekten und den anderen Ziviltechnikern fördern.

Zu § 4:

Die Gliederung in Sektionen macht die Abgrenzung zwischen gemeinsamen und sektionseigenen Angelegenheiten erforderlich.

Zu § 5:

Die Pflichtmitgliedschaft der Ziviltechniker zu den Länderkammern bei gleichzeitigem Ausschluß von anderen Personen, wird beibehalten. Der Beginn der Mitgliedschaft wird präzisiert.

Zu § 6:

§ 6 enthält die Umschreibung der allgemeinen Pflichten der Kammermitglieder. Im einzelnen ergeben sich diese Pflichten - wie auch die Rechte - aus dem Ziviltechnikergesetz und den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Zu den § 7 bis 11:

Diese Bestimmungen enthalten die Regelung für die Kammerorgane der Länderkammern. Oberstes Organ der Länderkammer ist die Kammervollversammlung, deren Kompetenzen taxativ angeführt sind. Die Generalzuständigkeit kommt dem Kammervorstand zu, der bestimmte Aufgaben generell dem Präsidium übertragen kann. Das Präsidium hat in Fällen besonderer Dringlichkeit gegen nachträglicher Genehmigung durch den Kammervorstand zu entscheiden. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums sind jene, die auf Grund des Wahlergebnisses, unter Nichtberücksichtigung des Präsidenten und des Vizepräsidenten, das erste Mandat in ihrer Sektion erreicht haben.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer, des Disziplinar Ausschusses und des Disziplinaranwaltes sowie des Schiedsgerichtes werden an anderer Stelle (§§ 46, 50, 53, 13) geregelt.

Die Zahl der Mitglieder des Kammervorstandes der Länderkammern wurde annähernd nach dem Mitgliederstand der Kammern festgelegt. Dadurch wird eine etwa der Mitgliederstärke entsprechende Vertretung im Kammertag der Bundeskammer gewährleistet.

Zu § 12:

Das Kammeramt ist zur Durchführung der Verwaltungsarbeiten erforderlich. Die Bestellung eines Kammeramtsdirektors liegt im Ermessen der Kammer.

Zu § 13:

Für das Schiedsgericht werden im wesentlichen die Bestimmungen der ZPO übernommen. Schiedsrichter können auch Personen sein, die nicht Kammermitglieder sind. Die Ermächtigung des Abs. 5 ist durch den zusätzlichen Verweis auf die ZPO (Abs.3) determiniert.

Zu § 14:

Die Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen bewährten Regelung.

Zu § 15:

Der Unterstützungsfonds ergänzt die bei der Bundeskammer bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen (Versorgungs- und Sterbekassensfonds). Er soll für jene Fälle unvorhergesehenen und unverschuldeten Notstandes vorsorgen, in denen eine Leistung aus den Wohlfahrtseinrichtungen nicht vorgesehen ist.

Zu § 16:

Die Organisation der Sektionen soll, anders als bisher, der Länderkammer überlassen sein. Sektionsorgane können die Kammer auch in sektionseigenen Angelegenheiten nicht nach außen vertreten. Für die Wahl der Sektionsorgane durch die Sektionsangehörigen ist das im § 34 ff festgelegte Wahlprinzip anzuwenden.

Zu den §§ 17 bis 23:

Diese Bestimmungen regeln den Aufgabenbereich und die Organe der Bundeskammer, der die Wahrnehmung jener Aufgaben übertragen ist, die die Interessen der Ziviltechniker über den Bereich einer Länderkammer hinaus berühren. Mitglied bei der Bundeskammer sind die Länderkammern.

Die Organisation der Bundeskammer ist der der Länderkammer ähnlich. Es fehlt allerdings eine sektionelle Gliederung, weil

die fachgebietsspezifischen Probleme besser in den Bundesfachgruppen (§ 24) behandelt werden können.

Oberstes Organ ist der Kammertag, dem alle Mitglieder der Kammervorstände der Länderkammern angehören. Diese Regelung führt dazu, daß jene Funktionäre, die in den Länderkammern über die Probleme der Ziviltechnikerschaft informiert werden, auch im obersten Vertretungsorgan der Ziviltechniker darüber beraten. Gemäß der Bestimmung des § 10 Abs.1 besteht der Vorstand aus 50 Personen. Die Aufgaben des Kammertages sind taxativ aufgezählt. Die Generalzuständigkeit liegt beim Vorstand der Bundeskammer. Das Präsidium ist für Entscheidungen bei besonderer Dringlichkeit zuständig, muß jedoch nachträglich die Genehmigung des Vorstandes einholen.

Nähere Bestimmungen über die Organe, die im § 19 Z 5 bis 8 angeführt sind, werden im Zusammenhang mit der materiellen Regelung der Wohlfahrtseinrichtungen (§ 26 ff), der Gebarungskontrolle (§ 46) und des Disziplinarrechtes (§ 48 ff) getroffen.

Zu § 24:

Der Entwurf räumt die Möglichkeit ein, Bundesfachgruppen einzurichten. Aufgabe der Bundesfachgruppen ist, Interessen einzelner Ziviltechnikergruppen bundesweit zu vertreten.

Zu § 25:

Das Generalsekretariat der Bundeskammer entspricht dem Kammeramt der Länderkammer. Die fachgerechte Behandlung der vielfältig anfallenden Rechtsfragen soll durch die zwingende Anordnung, daß ein rechtskundiger Generalsekretär zu bestellen ist, sichergestellt werden.

Zu den §§ 26 bis 28:

Die bisher geltende Regelung bezüglich der Wohlfahrtseinrichtungen wurde beibehalten. Die auf Bundesebene organisierte Landesvertretung der Ziviltechniker ist verpflichtet, zweckgebundene Sondervermögen zu bilden, aus denen Ziviltechnikern, ehemaligen Ziviltechnikern und deren Hinterbliebenen bei

Vorliegen der Voraussetzungen einmalige oder wiederkehrende Leistungen in Geld gewährt werden.

Diese Sondervermögen werden nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet, sondern stehen im Eigentum der Bundeskammer. Ihre Verwaltung erfolgt durch ein Kuratorium, in dem die Länderkammern durch Delegierte vertreten sind.

Nähere Bestimmungen über die Wohlfahrtseinrichtungen sind vom Kammertag in einem Statut festzulegen. Zur Sicherung der kontinuierlichen Fortführung der Wohlfahrtseinrichtungen gilt das bisherige befristet weiter (s. § 71 Abs. 3).

Zu § 29:

Die Bundeskammer hat Landesregeln zu erlassen, wodurch auf die Verpflichtung der Ziviltechniker, sich standesgemäß zu verhalten, in besonderer Weise hingewirkt werden soll. Die Berufspflichten der Ziviltechniker sind im Ziviltechnikergesetz geregelt.

Die Landesregeln bedürfen zum Wirksamwerden der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Zu § 30:

Die Bestimmung über die Honorarleitlinien entspricht inhaltlich jener, wie sie zuletzt in der durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bedingten Fassung bestanden hat. Auch bisher wurden "Gebührenordnungen" erst durch die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Ziviltechniker und dem Auftraggeber wirksam. Allerdings war der Ziviltechniker beim Unterschreiten der Gebührenordnung, die Kraft gesetzlicher Anordnung eine Mindestgebühr war, von der ausdrücklichen disziplinarischen Verfolgung bedroht. Künftig werden die Honorarleitlinien zwar ein Maßstab für die Angemessenheit des Entgeltes für eine Ziviltechnikerleistung sein, das Unterschreiten des in den Richtlinien vorgesehenen Entgeltes wird jedoch allenfalls dann disziplinar verfolgbar sein, wenn nach der Lage und den Umständen des Einzelfalles und das Ausmaß der Unterschreitung diese als Disziplinarvergehen angesehen werden muß.

Zu § 31:

Diese Bestimmung schützt die Bezeichnung der Kammern.

## Zu § 32:

Sowohl die um Unterstützung ersuchenden Organe als auch die angerufenen dürfen nur im Rahmen ihres gesetzmäßigen Aufgabenbereiches tätig werden. Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten, insbesondere die im Art.20 B-VG generell normierte Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, darf nicht unter Berufung auf die Unterstützungspflicht verletzt werden. Soweit die Unterstützung in der Überlassung automationsunterstützt verarbeiteter Daten bestehen könnte, sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

In der Regel werden Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundeskammer zur Kenntnis zu bringen sein, sofern nicht auf Grund der Eigenart der beabsichtigten Regelung nur eine Länderkammer betroffen ist.

## Zu den §§ 34 bis 38:

Hier werden die Grundsätze für die Wahlen - Wahlrecht, Wahlverfahren, Wahlbehörden - sowohl für die unmittelbaren wie für die mittelbaren Wahlen festgelegt. Nähere Bestimmungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Das vorgesehene Wahlsystem verringert gegenüber der bisher geltenden Rechtslage die Wahlhandlungen, was den gesamten Wahlvorgang in den Kammern verkürzen und vereinfachen sollte. Durch die Verkleinerung der Wahlkommissionen von 9 auf 5 Mitglieder sind, wenn auch nicht bedeutende, Einsparungen bei den Kammern möglich. Die Verringerung der Zahl der Wahlschritte und deren Konzentration wird auch Einsparungen in der Bundesverwaltung zur Folge haben.

## Zu den §§ 39 bis 43:

Die bisher geltenden Bestimmungen bezüglich der Angelobung, der Ausübung der Funktionen einschließlich der Verschwiegenheitspflicht, der Beschlußerfordernisse in den Kollegialorganen, sowie über Geschäftsordnungen und Dienstordnungen wurden inhaltlich beibehalten.

Zu den §§ 45 bis 46:

Die Bestimmungen über die Gebarung und deren Kontrolle sollen einer geordneten, aber eigenständigen Verwaltung der Geldmittel Rechnung tragen.

Die Mittel zur Bedeckung der Kosten sind von den Mitgliedern vorwiegend durch Umlagen aufzubringen, da andere Beiträge nur marginal in Frage kommen. Den jährlichen Voranschlag haben die höchsten Kammerorgane (Kammervollversammlung, Kammertag) zu beschließen, denen auch der Rechnungsabschluß zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesamtheit der Kammermitglieder soll gewährleisten, daß die beabsichtigten Ausgaben im angemessenen Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Situation der Ziviltechniker stehen.

Die Kontrolle der Rechnungsprüfer hat sich nicht nur auf die ziffernmäßige Richtigkeit, sondern auch auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

Zu § 47:

Die Aufsicht über die Kammern hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wahrzunehmen. Durch die Bestimmung des Abs.3 soll sichergestellt werden, daß erforderlichenfalls der Personenkreis, dem Beschlüssen und Anordnungen kundgemacht wurden, auch von deren Aufhebung Kenntnis erlangt.

Zu den §§ 48 bis 69:

Diese Bestimmungen regeln die Ahndung von Pflichtverletzungen durch Ziviltechniker.

Gegen das Disziplinarerkenntnis des in erster Instanz zuständigen Disziplinarausschusses besteht das Rechtsmittel der Berufung an die bei der Bundeskammer eingerichtete Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten. Diese ist gemäß Art. 133 Z 4 B-VG organisiert. Die Überprüfung ihrer Entscheidungen durch den Verwaltungsgerichtshof ist daher ausgeschlossen.

Da das Disziplinarrecht ausführlich geregelt wird, ist die subsidiäre Rezeption anderer Bestimmungen entbehrlich.

Die Bestimmung des § 69 ermöglicht die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist kein ordentliches Rechtsmittel vorgesehen.

Zu § 70:

Durch die Bestimmung des § 70 Abs.2 soll sichergestellt werden, daß bis zur Neuwahl der Kammerorgane und Funktionäre nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Kammern nach innen und nach außen handlungsfähig bleiben. Dessenungeachtet sind die Neuwahlen unverzüglich einzuleiten, bedürfen aber in der Durchführung einer bestimmten Zeit, während der die bisherigen Organe im Amt bleiben sollen.

Zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Betriebes der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer wird das geltende Statut der Wohlfahrtseinrichtungen befristet auf Gesetzesstufe gehoben und in Kraft belassen.